Hoffmeister
f. Stadt= und Landrichter

Die Gesetze

vom

29. August und 10. November 1848

die Abänderungen

des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813

betreffend.

Nebst den von dem k. Staatsministerium der Justiz an die Gerichte erlassenen

Formularien

und einem alphabetischen Register.

Mit Königl. Allerhöchster Bewilligung.

München, 1848.

Druck und Verlag von Georg Franz.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Inhalts-Verzeichniß.

I. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. Art. 1—8. (S. 1—4.)

II. Gesetz, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

Erste Abtheilung: Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel: Von der Gerichtsverfassung. Art. 1—8. (S. 5—9.)

Zweiter Titel: Von der Staatsanwaltschaft. Art. 19—29. (S. 9—12.)

Zweite Abtheilung: Von der Voruntersuchung. Art. 30—74. (S. 12—24.)

Dritte Abtheilung: Von den Schwurgerichten.

Erster Titel: Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste. Art. 75—90. (S. 24—30.)

Zweiter Titel: Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes. Art. 91—112. (S. 30—35.)

Dritter Titel: Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Capitel: Allgemeine Bestimmungen. Art. 113—115. (S. 35 und 36.)

Zweites Capitel: Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt: Von den Vorbereitungen zur öffentl. Sitzung. Art. 116—137. (S. 36—41.)

Zweiter Abschnitt: Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe. Art. 138—188. (S. 41—55.)

Dritter Abschnitt: Von dem Wahrspruche der Geschwornen und von der Fällung und Verkündigung des Urtheils. Art. 189 bis 213. (S. 56—61.)

Vierter Abschnitt: Von der Vollstreckung des Urtheils. Art. 214 bis 218. (S. 61—62.)

Drittes Capitel: Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen. Art. 219—229. (S. 62—64.)

Vierter Titel: Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Capitel: Von der Nichtigkeitsbeschwerde. Art. 230 bis 253. (S. 64—73.)

Zweites Capitel: Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Art. 254—261. (S. 73—75.)

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Art. 262. (S. 75.)

Drittes Capitel: Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Art. 263—274. (S. 75—79.)

Fünfter Titel: Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Capitel. Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. Art. 275—296. (S. 79—83.)

Zweites Capitel. Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen. Art. 297—302. (S. 83—84.)

Vierte Abtheilung. Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel: Von dem Verfahren in erster Instanz. Art. 303—327 (S. 84—89)

Zweiter Titel: Von der Berufung. Art. 328—339. (S. 89—91.)

Dritter Titel: Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Capitel. Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz. 1) Bei Verbrechen. Art. 340—355. (S. 91—94.) 2) Bei Vergehen. Art. 356—358. (S. 94—95.)

Zweites Capitel. Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz. Art. 359 u. 360. (S. 95.)

Schlußbestimmungen. Art. 361—367. (S. 95—96.)

Fünfte Abtheilung. Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften. Art. 368—375. (S. 96—99.)

Register.

(Die beistehenden Ziffern bezeichnen die Artikel.)

A.

Abfassung des Urtheils. 206, 210, 253, 288.
Abhörung der Zeugen. 129, 130, 159, 223.
Ablehnung, Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers. 9.
— der Geschwornen. 105 bis 109.
— der Vertheidigung. 123.
— eines Mitgliedes des Kreis- und Stadtgerichtes. 312.
— eines Mitgliedes des Schwurgerichtshofes. 126, 127, 144, 224.
— eines Mitgliedes des obersten Gerichtshofes. 239.
Ablesung der über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und der Gutachten der Sachverständigen. 165.
— der Zeugenaussagen 166, 167, 294.
Abordnung eines Gerichtsmitgliedes des Kreis- und Stadtgerichtes zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen. 9.
Abstimmung der Richter am Kreis- und Stadtgerichte nach durchgeführter Voruntersuchung. 48.
— der Geschwornen. 191.
— der Mitglieder des Schwurgerichtes. 200, 201, 244.
— der Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichtes. 325.
Aburtheilung der Strafsachen durch Kreis- und Stadtgerichte in erster Instanz. 6, 7, 320.
— an derselben kann der Untersuchungsrichter nicht Antheil nehmen. 14.
— durch das Militärgericht. 56.
— des Thäters, der in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und auf frischer That betreten wurde. 187.
— der Schwurgerichte. 201 bis 205, 219.
— Aussetzung derselben 319. (s. a. Appell.-Gericht, Verfahren.)
Akten, s. Untersuchungsakten.
Altersschwäche, ein Strafminderungsgrund. 3. (S. 2.)
Amtsbehörde ist in Kenntniß zu setzen, wenn gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener sich Verdacht wegen eines Vergehens oder Verbrechens ergibt, oder die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung erkannt wird. 70, 71.
— das Urtheil ist ihr mitzutheilen. 211.

Amtsblatt, in demselben ist das Urtheil auf Strafe der Geschwornen, sowie die Ediktalladung bekannt zu machen. 96, 279.
— Bekanntmachung der Ernennung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes und seines Stellvertreters in demselben. 114.
Amtsverbrechen. 70, 71.
Angeklagter, s. Angeschuldigter.
Angeschuldigter, dessen Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnorts, Ausnahme hievon. 35.
— dessen Verhör. 33 bis 45.
— Erklärung desselben über die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsache. 37.
— demselben ist im Verhöre Gelegenheit zur Beseitigung der Verdachtsgründe und seiner Rechtfertigung zu geben. 38.
— Verhaftung desselben S. 23, 32, 58, 213, 228, 321, 335.
— Erhebung der Beweise zu seiner Entlastung. 38.
— Zeugen, die gegen ihn aussagen, können ihm gegenübergestellt werden. 38.
— ihm sind die auf das Verbrechen sich beziehenden Gegenstände zur Anerkennung vorzulegen. 41, 165.
— Verfahren, wenn er alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert. 43 183.
— Verfahren, wenn er sich als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig darstellt. 44, 182.
— Einfluß auf die persönlichen Rechte desselben, wenn die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden 59.
— dessen Aburtheilung, wenn er erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Kriminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt. 115.
— dessen Recht auf Ablehnung der Geschwornen. 105 bis 108.
— dessen Recht auf Ablehnung von Mitgliedern des Stadtgerichtes, des Schwurgerichtshofes und des obersten Gerichtshofes. 126, 144, 219, 224, 239, 312.
— demselben ist das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zuzustellen. 117, 222, 225.
— Vertheidiger desselben. 118 bis 125, 164, 168, 170, 185, 199, 220, 223, 243, 283, 345.
— dessen Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde und der zur Einlegung derselben gestatteten Frist. 207, 305, 327.
— dessen Einspruchsrecht. 298, 318, 347, 358.

(Angeschuldigter) demselben ist ein Verzeichniß der Zeugen und Geschwornen zuzustellen. 126, 128, 136, 145, 311.
— dessen Antrag auf Abhörung von Zeugen und Sachverständigen. 129, 223.
— dessen Erscheinen in der Sitzung. 143, 314.
— dessen Fragen an die Zeugen. 164.
— dessen Beschimpfung gegen einen Zeugen oder Sachverständigen. 168.
— demselben gebührt das Recht der letzten Aeußerung. 170, 199, 243.
— dessen Erinnerungsrecht gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen, sowie gegen die Beeidigung der Zeugen. 158, 179.
— Entfernung desselben aus der Sitzung. 184.
— Erkrankung desselben. 188.
— wenn er zum Tode verurtheilt. 218, 233. s. a. Urtheil, Verfahren, Wiederaufnahme.

Anklage 170, 226.
— Freisprechung hievon. 198.

Anklageschrift. 65, 117, 222.
— ist dem Beschuldigten abschriftlich zuzustellen. 65, 117.
— den Geschwornen zu übergeben. 180.

Anmeldung der Berufung gegen die Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes. 61, 62.
— der Nichtigkeitsbeschwerde. 66 bis 69, 230 bis 253.
— der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. 254 bis 261.

Antwort, Verweigerung derselben von Seite des Beschuldigten. 43, 183.

Anwälte als Vertheidiger. 120.

Appellationsgericht entscheidet den Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit. 3.
— bildet die Berufungsinstanz. 11.
— Urtheile derselben. 12.
— dessen Recht der Uebertragung der Voruntersuchung oder Aburtheilung an ein anderes als das zuständige Gericht. 4, 8, 64, 336.
— Einschreitung desselben gegen den Untersuchungsrichter oder Protokollführer. 9, 25.
— dessen Recht bezüglich der Bildung des Schwurgerichtshofes. 16.
— Verweisung der Sache an dasselbe nach durchgeführter Voruntersuchung, Verfahren hierauf. 49, 51, 52, 63, 64, 219.
— entscheidet über die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung. 113.
— erläßt den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens. 277. s. a. Verweisung.

Aufhebung der früheren Gesetzesvorschriften. 368 bis 375.
Aufschiebung der Vollstreckung des Urtheiles. 273, 367.
Ausfertigung des Urtheiles. 206, 210, 253, 288.
Auskunftspersonen, deren Vernehmung u. Beeidigung. 46.
Aussagen, s. Zeugen.

B.

Bankerott, betrüglicher. 8. (S. 4.)
Beamte, gesetzl. Folgen hinsichtl. der Verbrechen derselb. 59, 216.
Beeidigung der Geschwornen. 110, 148.
— der Zeugen und Sachverständigen. 155, 157, 160.
Begnadigungsantrag 261.
Belehrung des Verurtheilten über das ihm zustehende Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde und der ihm zur Einlegung derselben gestatteten Frist. 207, 305, 327.
Berathung der Geschwornen. 181, 189.
— der Mitglieder des Schwurgerichts. 200, 201, 244.
Berufung gegen Beschlüsse und Urtheile des Kreis- und Stadtgerichtes. 60, 61, 328 bis 339. s. a. Rechtsmittel.
Berufungsinstanz gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte. 11.
Beschädigter, dessen Anspruch auf Entschädigung. 205.
Beschimpfung des Angeklagten gegen einen Zeugen. 168.
Beschlüsse der Kreis- und Stadtgerichte und Appellationsgerichte. 10 bis 12.
— nach durchgeführter Voruntersuchung. 49 bis 55.
— bei gemischt gerichtlichen Untersuchungen. 56. s. a. Urtheile.
Beschuldigter, s. Angeschuldigter.
Beschuldigung, s. Beschimpfung.
Beschwerden gegen die Handlungen des Unters.-Richters. 9.
— zur Wahrung des Gesetzes. 254 bis 261, 364. s. a. Nichtigkeitsbeschwerde.
Beschwerdepunkte, Prüfung derselben. 245 bis 248.
Bestechung der Geschwornen. 112.
Beweise zur Entlastung des Angeschuldigten. 38.
Beweisverfahren, Beendigung desselben. 170.
Bezirke der Kreis- und Stadtgerichte. 7.
Bildung eines ständigen Senates für Strafsachen bei dem obersten Gerichtshofe. 15.

C.

Civilrichter ist von der erfolgten Verhaftung des Verdächtigen in Kenntniß zu setzen. 58.
Correspondenz des Staatsanwaltes, Form derselben 21.

D.

Denkschrift in dieser sind d. Beschwerdegründe auszuführen. 239.
— ist dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen. 239.
Diener, öffentlicher, welcher eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist. 70, 71.
— deren Suspension vom Amte. 59, 216.
— von dem Urtheile ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde Kenntniß zu geben. 211.
— Zurückersetzung des während der Untersuchung eingezogenen Gehaltstheiles an denselben. 216.
Drohungen des Beschuldigten während des Verhörs. 45.
— dürfen nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen. 42.
Dunkelheiten in der Erzählung des Angeschuldigten. 38.

E.

Edictalladung 277 bis 280, 342, 343.
Eid. s. Beeidigung.
Einberufung der Geschwornen zur Sitzung. 94. s. a. Geschworne.
Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften. 368 bis 375.
Einschreitung, s. Untersuchungsrichter.
Einspruch des Angeschuldigten gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil. 298, 318, 347 bis 353, 358, 360.
Einstellung des Strafverfahrens. 49, 55.
Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale. 184.
Entlastung des Angeschuldigten, Beweise hiezu. 38.
Entschädigungsansprüche. 100, 205.
Entscheidungsgründe sind dem Urtheile beizufügen. 206, 326.
Entschlagung der Zeugschaft. 134, 141.
Entschuldigung der Geschwornen. 98.
Ergänzung der Voruntersuchung. 50.
Ergebniß der Abstimmung der Geschwornen. 193.
Erhebung der Beweise zur Entlastung des Angeschuldigten. 38.
Erinnerungen gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen. 179.
Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, ist dem Beschuldigten zuzustellen. 117.
— des Schwurgerichtshofes. 202 bis 207, 210, 211, 228.
— dessen Fällung. 319.
— die Fällung desselben ist auszusetzen. 212.
— dessen Verkündung. 206. 211, 288, 319, 346.
— dessen Vollstreckung. 217. 218, 273, 291. s. a. Urtheile.
Erkrankung des Angeklagten während der öffentlichen Verhandlung. 188.

Ersatzgeschworne 92, 93, 95, 101, 103. s. a. Geschworne.
Erschwerungsgründe 2. (S. 1.)

F.

Fällung des Erkenntnisses. s. Erkenntniß. Urtheile.
Fahrläßigkeit, Grade derselben. 1. (S. 1.)
Form der Correspondenz des Staatsanwaltes. 21.
— Verletzung derselben. 245, 248, 254, 284.
Fragen an den Beschuldigten. 36 — 40.
— des Präsidenten an die Geschwornen. 172—178.
— sind den Geschwornen schriftlich mit der Anklageschrift zu übergeben. 180.
Freilassung des Beschuldigten. 62, 214, 215.
Freisprechung des Beschuldigten. 324.
— von der Anklage. 189.
— von der Strafe. 202.
Frist, s. Nothfrist, Beschwerde, Richtigkeitsbeschwerde.

G.

Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, sind dem Beschuldigten zur Anerkennung vorzuzeigen und auch bei Gelegenheit den Zeugen vorzulegen. 41, 165.
— über solche Gegenstände ist im Erkenntnisse zu verfügen. 205.
Gehaltstheil, entzogener, dessen Zurückersetzung. 216.
Gemeindevorstand, Zustellung der Ladung des Geschwornen und des Beschuldigten an denselben. 94, 308.
Gemüthskrankheit, ein Strafminderungsgrund. 3. (S. 2.)
Generaluntersuchung, s. Untersuchungsprozeß.
Gerichtsdiener, Zustellung der Ladung. 308.
Gerichtshof, oberster, entscheidet über die Zuständigkeit der unter verschiedenen Appellationsgerichten stehenden Untersuchungsgerichte. 3.
— ständiger Senat für Strafsachen bei denselben. 15.
— dessen Recht der Uebertragung der Voruntersuchung oder Aburtheilung an ein anderes als das zuständige Gericht. 4, 8.
— dessen Recht bezügl. der Bildung des Schwurgerichtshofes. 15, 16.
— Verpflichtungen desselben, wenn er den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt. 69.
— entscheidet über ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil. 365.
Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, sowie die Protokollführer. 13.
— als Substitut des Stellvertreters des Präsidenden des Schwurgerichtshofes. 18.

— beauftragt in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung der Staatsanwaltschaft. 29.

Geschworne, Berufung hiezu. 75, 76.
— Ablehnungsgründe. 77.
— Geschwornenurliste, Anfertigung derselben, Einsprache dagegen, Berufung gegen die deßfallsige Entscheidung des Magistrates oder Gemeindeausschusses. 78, 79, 86.
— Auswählung derselben aus den Bezirkslisten. 80, 81, 87, 88.
— Anfertigung der Kreisliste. 82, 87, 88, 89.
— Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen. 83—85, 87, 89, 90, 99.
— Ergänzung der Geschwornenliste. 86 - 90.
— Einberufung der Geschwornen zur Sitzung 94, 96.
— Strafen, wenn sie nicht erscheinen oder vor dem Schlusse der Sitzung sich wieder entfernen. 96, 97.
— Entschuldigungen derselben. 98.
— Entschädigung derselben 99, 100.
— Ablehnung derselben von Seite des Staatsanwaltes und des Angeklagten. 105—109.
— Beeidigung derselben. 110, 148.
— deren Bestechung 112.
— Fragen derselben an die Zeugen und den Angeklagten. 163.
— Fragen des Präsidenten an dieselben. 172, 173—178.
— deren Berathung. 181, 189.
— Strafen, wenn sie während der Berathung mit Dritten verkehren. 181.
— deren Abstimmung. 191.
— deren Wahrspruch. 101—199, 202, 203, 212.
— in das neu zu bildende Schwurgericht kann keiner der Geschwornen eintreten, welcher Mitglied des in derselben Untersuchungssache früher gebildeten Schwurgerichtes war. 248.

Gesetzesvorschriften, Aufhebung der frühern und Einführung der gegenwärtigen. 368—375.

Gesetzesstellen sind vorzulesen. 206.

Gutachten der Sachverständigen, Ablesung derselben. 165.

H.

Hauptliste der Geschwornen, s. Geschworne.

J.

Justizminister, s. Staatsminister.

K.

Kindestödtung 6. (S. 2.)

Kosten des Prozesses. 204, 274, 295, 301, 353.

(Kosten) der Vertheidigung. 120.
Kreis- und Stadtgerichte, Untersuchungsrichter bei denselben. 2.
— deren Aburtheilung von Strafsachen in erster Instanz. 6. 320.
— Bezirke derselben 7.
— Urtheile derselben. 10.
— deren Beschlüsse nach durchgeführter Voruntersuchung. 49.
— erledigen die Anfragen des Untersuchungsrichters, Beschwerden gegen denselben und Ablehnung desselben oder seines Protokollführers. 9.
— Vorstände derselben, s. Gerichtsvorstand.
— Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung. 49, 53, 57. (s. a. Verfahren.)

L.

Ladung des Angeschuldigten. 306—309. (s. a. Edictalladung.)
— der Geschwornen. 94, 96. (s. a. Geschworne.)
— der Zeugen. 132, 134, 135. (s. a. Zeugen.)
Landgerichtsbeamte, Zuziehung derselben zur Fällung von Urtheilen. 10.
Landrath, dessen Recht auf Minderung der Zahl der auf der Kreisliste stehenden Geschwornen. 83, 84.
— Mitglieder desselben dürfen nicht auf der Geschwornenliste stehen. 84.
Liste der Geschwornen, s. Geschworne.

M.

Milderungsgründe, s. Strafmilderungsgründe.
Minderjährige als Auskunftspersonen. 46.
Minister, s. Staatsminister.
Mißhandlung, körperliche. 5. (Seite 2).
Mitglieder des königl. Hauses, deren Zeugschaft. 133.
Mitschuldige 294.
— bei der Frage hienach ist die Bezeichnung bestimmter Personen zu vermeiden. 40.

N.

Nichtigkeitsbeschwerde 66—69, 230—253.
— Fristen zur Anbringung derselben. 67, 235, 236.
— Belehrung des Angeklagten hierüber. 207.
— Verfahren auf die Nichtigkeitsbeschwerde. 237—253.
— Verzicht hierauf. 238.
— Strafe, wenn sie als unzulässig oder unbegründet verworfen wird. 246.

— Urtheile auf Nichtigkeitsbeschwerden. 247—253.
— bei den zur Zuständigkeit der Kreis= und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen in erster und zweiter Instanz. 361—363.
Nothfrist, Belehrung des Angeklagten über die zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gestattete Nothfrist. 207, 327. (s. a. Frist.)

O.

Oberster Gerichtshof, s. Gerichtshof.
Obmann, Wahl desselben. 189.
— dessen Pflichten 190, 193, 194, 195.
Oeffentlicher Diener, s. Diener.
Oeffentliche Sitzung, Verfahren, wenn in derselben ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung verübt worden. 187.
Oeffentlichkeit der Sitzung, Beschränkung derselben. 139, 140.
Ordnung, Aufrechthaltung derselben, 142, 244.

P.

Personen, s. Auskunftspersonen.
Polizeiübertretung, in d. öffentl. Sitzung begangen, 187.
Präsident des Schwurgerichtshofes. 18, 113, 114. 140, 141, 144, 150, 155.
— Stellvertreter desselben. 18, 114.
— dessen Verpflichtung zur Herabsetzung der Zahl der Geschwornen. 93.
— Verhör desselben mit dem Angeklagten. 117, 118, 156.
— Ziehung der Geschwornen aus der Urne. 104.
— ihm steht die Entscheidung über den Ablehnungsgrund des Vertheidigers zu. 120.
— ernennt den Vertheidiger von Amtswegen. 121, 220, 283.
— setzt den Tag zur Verhandlung jeder Strafsache fest. 128.
— leitet das ganze Verfahren bei der Schwurgerichtssitzung. 141.
— ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung. 142.
— nimmt die Beeidigung und Abhörung der Zeugen und Sachverständigen vor. 148, 156, 157, 162.
— erklärt die Verhandlung für geschlossen. 170.
— dessen Fragen an die Geschwornen. 172—179.
— dessen Auseinandersetzung der Merkmale, welche das Gesetz zum Thatbestande der Uebertretung fordert. 171.
— dessen Abstimmung. 201.
— verkündet das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes. 206.
— **des Appellationsgerichts** hat aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staats=

bürger für die bevorstehende Sitzung 45 Geschworne und 9 Ersatzgeschworne hervorzuziehen. 91. s. a. Regierungspräsident.

Protokoll ist über jede gerichtl. Handlung aufzunehmen. 33, 209.
— Ablesung der über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle. 165.
— über die Zeugenvernehmungen wird den Geschwornen nicht übergeben. 180.
— dessen Beschaffenheit. 209.

Protokollführer, Anträge auf Ablehnung desselben. 9.
— Einschreitung gegen denselben. 9.
— werden vom Gerichtsvorstande bestimmt. 13.
— Verkündung des Urtheils durch denselben. 188.
— dessen Vormerkungen. 317, 318, 352.

Prozeßkosten, s. Kosten.

R.

Rechtsanwälte, s. Anwälte.

Rechtskandidaten, als Vertheidiger. 120.

Rechtskraft des Urtheils. 300, 348, 358.
— des von der Strafe freisprechenden Urtheiles. 263.

Rechtsmittel gegen das Urtheil. 230, 254, 289, 328.

Referent, Ernennung desselben. 241.
— dessen Pflichten. 242, 333.

Regierungspräsident hat das Recht, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche in den Bezirken als Geschworne nicht gewählt sind, auf die Kreisliste zu setzen. 82, 89.
— hat die vom Landrathe angefertigte Hauptliste der Geschwornen dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen. 91.
— hat die Geschwornen zur Sitzung einzuberufen. 94.

Reinschrift des Erkenntnisses. 210.

Richter werden vom Gerichtsvorstande bestimmt. 13.
— Vorsitz unter denselben. 13.
— deren Fragen an die Zeugen und Angeklagten. 162.
— können, wenn sie bei dem durch das Appellationsgericht oder den obersten Gerichtshof abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in derselben Sache nicht mehr Richter seyn. 64, 248, 336.

S.

Sachen, s. Gegenstände.

Sachverständige sind zu vernehmen, wenn sich der Beschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig stellt. 44.
— deren Abhörung. 130.
— deren Beeidigung. 157, 160.
— Ablesung der Gutachten derselben. 165.

(Sachverständige), deren Beschimpfung. 169.
Schärfung des Gefängnisses. 45.
Schmähungen des Beschuldigten während des Verhörs. 45.
Schwurgericht, Zusammenberufung und Bildung desselben. 91—112. (s. a. Verweisung.)
— Verfahren vor demselben. 113 u. f.
Schwurgerichtshof dessen Bildung. 16, 17, 111, 248.
— Präsident desselben. 18.
— Verfahren vor demselben. 138—188, 219.
— entscheidet über die Entschuldigungen der Zeugen. 98.
— entscheidet über das Ablehnungsgesuch des Angeklagten. 126.
— entscheidet über die Beschwerden wegen Zurückweisung der Zeugen. 141.
— entscheidet über die Erinnerungen gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen. 179.
— entscheidet über den Einspruch der Zeugen gegen die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. 153. (s. a. Erkenntniß.)
Schwurgerichtssitzung. 113—115.
— Festsetzung des Eröffnungstages derselben. 114.
— Präsident derselben und dessen Stellvertreter. 113. 114.
— Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung. 114.
— Die Festsetzung des Sitzungstages, sowie die Ernennung des Präsidenten und dessen Stellvertreters ist im Amtsblatte bekannt zu machen. 114.
— Vorbereitungen hiezu. 116—137.
— deren Vertagung. 137, 154, 185, 186, 188, 229, 309. (s. a. Vertagung.)
— Beschränkung der Oeffentlichkeit derselben. 139.
Senat ständiger, für Strafsachen bei dem obersten Gerichtshofe. 15.
— kreis- und stadtgerichtlicher. 304, 315.
— appellationsgerichtlicher. 233.
Sitzung vom Gerichtsvorstande anzuberaumen. 47.
— Anwesenheit von Zuhörern. 48.
— Verfahren, wenn darin ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen worden. 187.
— Beschränkung der Oeffentlichkeit ders. 139, 140.
Specialuntersuchung, s. Untersuchungsprozeß.
Staatsanwalt, dessen Aufstellung u. Unterordnung 19, 20, 28, 29.
— Form der Correspondenz desselben. 21.
— dessen Rechte und Verpflichtungen. 22 - 29, 47, 48, 60, 61, 62, 65, 66, 68, 105, 107, 149, 163, 168, 170, 199, 236, 241. 254—258, 267, 270, 286, 316, 329, 334, 362.
— Fragen desselben an die Zeugen und den Angeklagten. 163.

Staatsbeamter, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig. 70, 71.
— das Urtheil ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde mitzutheilen. 211.
— Suspension derselben vom Amte. 59, 216.
— Zurückersetzung des während der Untersuchung eingezogenen Gehaltstheiles. 216.
Staatsminister der Justiz, Befugnisse desselben. 13, 18, 26, 28, 114.
— ordnet die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung an. 114.
Staatsrath, dessen Entscheidung, ob der eines Amtsverbrechens Beschuldigte vor Gericht zu stellen. 72.
Stadtgerichte, s. Kreis- und Stadtgerichte.
Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes. 18.
Strafe, wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt. 45.
— wenn der Angeklagte gegen einen Zeugen oder Sachverständigen Beschimpfungen oder unbegründete Beschuldigungen vorbringt. 168.
— des Todschlägers. 5. (S. 2.)
— der Kindsmörderin. 6. (S. 2.)
— wenn eine Vergewaltigung oder Verletzung ohne Ueberlegung und Vorbedacht geschehen ist. 7. (S. 3.)
— wenn der Geschworne nicht erschienen oder vor dem Schluße der Sitzung sich wieder entfernt. 96, 97, 98.
— wenn der Geschworne während der Dauer der Berathung mit Dritten verkehrt. 181.
— wenn ein Zeuge nicht erscheint. 151, 152, 153.
— Freisprechung hievon. 202.
Strafmilderungsgründe, hierauf sind Fragen vom Präsi- an die Geschwornen zu richten. 178.
— Abstimmung der Geschwornen hierüber. 192.
Strafsachen, deren Aburtheilung durch Kreis- und Stadtgerichte. 6, 7.
Strafverfahren, Wiederaufnahme desselben. 55. 263—273, 365, 374, 375.
Strafzumeßung. 1. (S. 1.)
Suspension vom Amte. 59, 216.

T.

Thäter, Aburtheilung desselben, wenn er in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und sogleich betreten wird. 187.

Thatbestand, Vorlesung der hierüber aufgenommenen Protokolle. 165, 294.

Thatfrage. 1. (S. 1.)

Thatsachen, neue, die in der Anklageschrift nicht enthalten sind und den Verdacht eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeschuldigten begründen. 213.

Thatumstände, die bloß auf Ausmessung der Strafe Einfluß haben, werden bei der Fragestellung an die Geschwornen nicht besonders hervorgehoben. 176.

Tod, bürgerlicher. 291.

Todesurtheile, deren Vollstreckung. 218, 233.

Todtschläger, Strafe desselben. 5. (S. 2.)

Trunkheiten, unverschuldete, ein Strafminderungsgrund. 3. (S.2.)

U.

Uebertragung, s. Aburtheilung, Voruntersuchung.

Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. 275—296.

— den Beschluß auf Einleitung erläßt das App.-Ger. 277.

— bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen. 297—302.

— in I. Instanz bei Verbrechen. 340—355, b. Vegehen. 356—358.

— in der Berufungsinstanz. 359, 360.

Untersuchung, gemischt gerichtliche 56. (s. a. Voruntersuchung.)

Untersuchungsakten sind nach Durchführung der Voruntersuchung dem betreffenden Staatsanwalte vorzulegen. 47.

— Abschrift des Erkenntnisses ist zu den Akten zu bringen. 210.

Untersuchungsgerichte. 1.

— Vorlage einer tabellarischen Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen an den Staatsanwalt. 22. (s. a. Zuständigkeit.)

Untersuchungskosten, s. Kosten.

Untersuchungsrichter, ständige, b. d. Kreis- u. Stadtger. 2.

— Anfragen derselben, Beschwerden gegen selbe, sowie Anträge auf Ablehnung derselben. 9.

— Einschreitung gegen dieselben. 9, 25.

— können an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen. 14.

— Rechte und Pflichten derselben bei Führung der Voruntersuchung. 30—46.

Untersuchungsprozeß, die bisherige Abtheilung derselben in eine General- und Specialuntersuchung ist aufgehoben. 31.

Urliste, s. Geschworne.

Urne, in diese sind die Namen der Geschwornen zu legen und aus derselben zu ziehen. 91, 92, 101, 103, 104, 108, 145.

Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte, sowie der Appellationsgerichte. 10, 12.
— der Militärgerichte. 56.
— der Schwurgerichte. 200 bis 211, 233.
— Fällung derselben. 297, 319.
— deren Fällung auszusetzen. 212.
— denselben sind Entscheidungsgründe beizusetzen. 326.
— Verkündigung derselben. 188, 206, 211, 253, 288, 297, 319, 346.
— Vollstreckung derselben. 217, 218, 273, 291. (s. a. Berufung, Erkenntnisse.)
Urtheilsbuch 210, 262.

V.

Vagabunden sind in dem Verhöre über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen. 36. (s. a Verhör.)
Verbrechen oder Vergehen, dessen der Beschuldigte sich verdächtig gemacht, sind demselben zu bezeichnen. 37. (s. a. Verfahren.)
— bei Verbrechen, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, ist die Sache nach durchgeführter Voruntersuchung an das Appellationsgericht zu verweisen. 51.
— welches in der öffentlichen Sitzung begangen. 187.
Verbrecher als Auskunftspersonen. 46.
Verdächtiger, s. Angeschuldigter.
Verfahren, wenn sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig darstellt. 44.
— vor dem Schwurgerichtshofe. 138—188.
— Anfragen des Untersuchungsrichters hierüber. 9. (s. auch Strafverfahren.)
— bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen in erster Instanz. 303—327.
Vergehen, s. Verbrechen.
Verhaftsbefehl, Erlassung und Form desselben. 32, 213, 342.
Verhaftung des Angeschuldigten. 23, 32, 58, 213, 228, 321, 335.
Verhör des Angeklagten. 33—45, 117, 118.
Verhörsprotokolle, Bemerkung über das Benehmen des Vernommenen. 33.
— mit dem Angeklagten, dessen Sache vor das Schwurgericht verwiesen. 117, 118.
Verkündung des Urtheiles 188, 206, 211, 253, 288, 297, 319, 346.
Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes, Ausnahme hievon. 35.

— des Verdächtigen bei Amtsverbrechen. 70, 71.
— eines Vagabunden. 36.
— tauber und stummer Personen. 44, 182.
Versprechungen dürfen nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen. 42.
Verstellung des Angeklagten. 44.
Vertagung der Sitzung 137, 154, 185, 186, 188, 229, 309, 313.
Vertheidiger des Angeklagten. 118—125, 147, 164, 168, 170, 185, 199, 220, 223, 243, 283, 345.
— dessen Fragen an die Zeugen. 164.
— dessen Strafe, wenn er gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder unbegründete Beschuldigungen vorbringt. 168.
— demselben gebührt das Recht der letzten Aeußerung. 170, 243.
— dessen Erinnerungsrecht gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen. 179.
— Aufstellung desselben von Amtswegen. 121, 220, 283.
Vertheidigung, Kosten derselben. 120. s. a. Vertheidiger.
Verurtheilter, dessen Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 266. s. a. Wiederaufnahme. Einspruch.
Verweisung der Sache an das Appellationsgericht. 49, 51, 52.
— in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes. 49, 53, 57, 59, 60, 61, 64, 305, 306.
— vor das Schwurgericht. 63, 212, 221—229.
— an eine andere Behörde. 49, 54, 336.
Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, ein Strafminderungsgrund. 3. (S. 2.)
Verzeichniß, s. Geschworne, Voruntersuchung.
Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde. 238.
Vollstreckung des Erkenntnisses. 214 bis 218, 273, 291, 367.
— Hemmung desselben. 367.
Vorbereitungen zur Schwurgerichtssitzung. 116—137.
Vorlesung der Gesetzesstellen. 206.
Vormerkungen durch den Protokollführer. 317, 318.
Vorsitz unter den Richtern. 13.
Vorstand, s. Gerichtsvorstand.
Voruntersuchung, Führung derselben. 1, 2, 30.
— Uebertragung derselb. an ein anderes als das zuständige Gericht. 4. 5.
— Vorlage einer tabellarischen Uebersicht derselben. 22.
— Beantragung derselben durch den Staatsanwalt. 23.
— nach Beendignng derselben sind die Akten dem betreffenden Staatsanwalt vorzulegen. 47.
— deren Ergänzung. 50.
— Unterlassung derselben. 74, 226.

W.

Wache an der Thüre des Berathungszimmers der Geschwornen. 181.
Wahrspruch der Geschwornen. 191 bis 199, 202, 203, 212.
— Vorlesung desselben. 194, 197.
Wahrung des Gesetzes. 254—261, 364.
Widersprüche in der Erzählung des Angeschuldigten. 38.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 263—273, 365, 374, 375.

Z.

Zeugen, welche wider den Angeschuldigten aussagen, können ihm entgegengestellt werden. 38.
— sind zu vernehmen, wenn sich der Beschuldigte als taub stumm, blödsinnig oder wahnsinnig darstellt. 44.
— das Verzeichniß derselben hat der Staatsanwalt dem Präsidenten des Schwurgerichts mitzutheilen. 128.
— Verzeichniß derselben ist dem Beklagten abschriftlich zuzustellen. 128, 223, 226, 311.
— deren Abhörung. 129, 130, 159, 162—165, 223, 317.
— die Vorladung derselben verodnet der Präsident des Schwurgerichts. 132.
— Entschlagung der Zeugschaft. 134, 141.
— Beeidigung derselben. 141, 157, 160.
— Strafen, wenn sie nicht erscheinen. 151—153.
— denselben sind die auf das Verbrechen Bezug habenden Gegenstände vorzulegen. 165.
— deren Aussagen im Laufe der Voruntersuchung sind nicht abzulesen, Ausnahmen. 166, 167, 294.
— Verfahren, wenn sie wissentlich falsch ausgesagt. 186.
— Protokollirung der Aussagen derselben in der öffentlichen Sitzung. 209.
Zeugenaussagen, s. Zeugen.
Zeugenvernehmungsprotokolle werden den Geschwornen nicht übergeben. 180.
Zumessung der Strafe. 1. (S. 1.)
Zurechnungsfähigkeit 3. (S. 2.)
Zusammenfluß von Verbrechen. 213.
Zuständigkeit der Untersuchungsgerichte, Streit darüber. 3.
Zustellung des Verweisungserkenntnisses. 117, 222.
— des Erkenntnisses. 229.
Zwang darf nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder andern Angaben zu bewegen. 42.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nro. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Art. 1. Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter deßfalls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des Art. 65. bis 70. Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrlässigkeit kommen lediglich bei der Strafzumessung zur Anwendung.

Art. 2. Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 90. und 92. Ziffer 4. Theil I. des Strafgesetzbuches).

Art. 3. Wenn das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen. Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99. bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6. Art. VI. Absatz 1. und 2.) Rücksicht zu nehmen.

Art. 4. Wenn in dem Falle des Artikels 151. Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151.) auf acht= bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Art. 5. Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht= bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier= bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

Art. 6. Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldi

macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 7. Wenn eine der in den Artikeln 179. bis 182. Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Art. 179. bis 182.) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Art. 8. Der Artikel 2. des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Artikel 111. bis 117., dann 158. Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen und Novellen — für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungs-Verordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3., 39. bis 44., 64., 106., 134. bis 136., 143 bis 145., 152., 160. bis 170., 185., dann 445. Absatz 2. Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Art. 58. Absatz 1. Theil I. die Schlußworte:

„welches letztere jedoch nicht vermuthet wird"

und im Art. 156. Theil I. ebendaselbst die Worte:

„und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz „entlassen"

gestrichen, der Artikel 279. Theil I. des Strafgesetzbuches aber in folgender Art abgeändert:

„Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Con„curse seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, „woraus der Vermögensstand und das Verhältniß des„selben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf

„die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar ge„macht hat; ferner ob Kaufleute, deren Handelsbücher „in solchem Zustande befunden werden, daß das Ver„hältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen „nicht zu übersehen ist, des betrüglichen Bankerotts „schuldig, gehört zur Thatfrage."

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 29. August 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. v. Weigand, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Stademann.

Gesetz,

die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Art. 1. Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung er-

mächtiget war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen.

Art. 2. Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt.

Art. 3. Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letzteren über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

Art. 4. Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22 u. 24 Thl. II. des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Eben so kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines andern Kreises aufgetragen werden.

Art. 5. Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4.) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.

Art. 6. Diejenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilt.

Art. 7. Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt, und die Bezirke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungsverordnung bezeichnet.

Eben so wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungsverordnung bestimmt, ob dasselbe alle Strafsachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es blos die Vergehen abzuurtheilen habe.

Art. 8. In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Art. 4. in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

Art. 9. Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- uud Stadtgericht die Einschreitung durch Berichterstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

Art. 10. Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadtgerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen.

Art. 11. Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

Art. 12. Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben, und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, außer dem in Art. 5 bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Art. 13. Der Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, welche den Strafverhandlungen beiwohnen sollen, sowie den Protokollführer.

Der Vorsitz unter den Richtern wird nach dem Range und bei gleichem Rangverhältnisse nach dem Dienstalter derselben bestimmt, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

Art. 14. Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Art. 15. Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Directorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniß vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung.

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, in allen andern Fällen aus sieben Mitgliedern.

Art. 16. In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungsverordnung wenigstens ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Art. 8. der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.

Art. 17. Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

Art. 18. Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten

Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert seyn sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen.

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14. die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Art. 19. Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist.

Art. 20. Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet.

Art. 21. Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde correspondirt.

Art. 22. Am 15. und 30. eines jeden Monats muß dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Um-

stände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monats ein Verzeichniß der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und der noch anhängigen Strafsachen dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartals dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartals erledigten und der noch anhängigen Strafsachen anzeigt.

Art. 23. Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

Der Staatsanwalt ist auch befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 19. Ziff. 1. bis 5., dann Art. 20. und 21. den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern.

Art. 24. Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen.

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken.

Art. 25. Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert

oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen.

Art. 26. Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz nach Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.) einen anderen Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staatsanwalt abordnet.

Art. 27. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges zu äußern haben.

Art. 28. Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Funktion, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird.

Art. 29. Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Art. 30. Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

Art. 31. Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Specialuntersuchung ist aufgehoben.

Art. 32. Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124. Theil II. des Strafgesetzbuches) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und
3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

Art. 33. Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Art. 34. Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

Art. 35. Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreichs seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Art. 36. Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand

und Gewerbe, Familien= und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Art. 37. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Art. 38. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden.

Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

Art. 39. Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet seyn.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Art. 40. Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Art. 41. Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

Art. 42. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Art. 43. Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Art. 44. Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43. derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Art. 45. Wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet seyn sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Th. I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Art. 46. Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;
2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;
3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;
5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356. Thl. II. des Strafgesetzbuches) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Art. 47. Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichtsvorstande übergibt.

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senats durch Einsicht der Akten und des vom Staatsanwalte gestellten Antrages vorbereitet.

Art. 48. In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend seyn.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden

können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

Art. 49. Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder

1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder
2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, oder
3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sey, oder
4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich
5) die Einstellung des Strafverfahrens.

Art. 50. (Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dieß zu dem im Art. 31. bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

Art. 51. (Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsakten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe

in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsakten ein Strafmilderungsgrund ergibt, vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist.

Dagegen können die Fälle der Art. 98. und 99. Absatz 3. Th. I. des Strafgesetzbuches, in welchen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe herabgesetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht verwiesen werden.

Art. 52. Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Art. 51. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

Art. 53. (Zu 3.) Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in den Art. 51. und 52. bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

Art. 54. (Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

Art. 55. (Zu 5.) Außer den Fällen der Art. 50. bis 54. wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

Art. 56. Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift des Art. 27. Theil II. des Strafgesetzbuches von einem aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichtes weder auf Militärpersonen im aktiven Dienste, noch auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Untersuchungsakten an die Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militärgericht abzugeben.

Art. 57. Der Beschluß enthält:

1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe der Gründe.

Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt.

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts wird nebstdem die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt.

Art. 58. Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Art. 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

Art. 59. Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen

Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Specialuntersuchung verbunden waren.

Dieß gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten (Art. 437. und 438. Theil II. des Strafgesetzbuches).

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

Art. 60. Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 4. und 5. angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu.

Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 3. angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sey.

Art. 61. Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Art. 62. Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift, oder die im Art. 61. vorgesetzte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zustehenden Rechtsmittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

Art. 63. Bezüglich der im Art. 51 und 52. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht

erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses die Vorschriften der Art. 47., 48. und 49. Ziffer 1. und Ziffer 3. bis 5., dann der Art. 50. und 53. bis 59. auch auf die Appellationsgerichte Anwendung.

Art. 64. Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichts-Bezirkes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nicht Richter in der öffentlichen Sitzung seyn.

Art. 65. Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

Art. 66. Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß kann von dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;
3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder
4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder
5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder
6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Art. 8. u. 64. enthaltenen besonderen Bestimmungen).

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziffer 1. bis 6. angeführten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sey (Art. 49. Ziffer 3.).

Art. 67. Die Vorschriften der Art. 61. und 62. hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes abgehalten wird.

Art. 68. Wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde benachrichtet.

Art. 69. Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich:

1) in den unter Ziffer 1. und 2. des Art. 66. bezeichneten Fällen die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen;
2) in den unter Ziffer 3. und 4. des Artikels 66. bezeichneten Fällen die wiederholte Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Gesetzesvorschriften anzuordnen;
3) in den unter Ziffer 5. und 6. des Art. 66. bezeichneten Fällen die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziffer 5. zur Verfügung über die Voruntersuchung, und in dem Falle Ziffer 6. zur Aburtheilung zu verweisen.

Art. 70. Wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern.

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

Art. 71. Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Eben so ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines gemeinen oder eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die

Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu ertheilen.

Art. 72. Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher (Art. 434. Theil II. des Strafgesetzbuches und §. 16. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde) zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor der Beschlußfassung im Staatsrathe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, zu deren Abgabe ihm eine unerstreckbare Frist von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist.

Art. 73. Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten Beschluß (Art. 72.) findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 74. Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält.

In einem sochen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Art. 75. Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Art. 76. festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder

2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder

4) jährlich an directen Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 76. Geschworne können nicht seyn:

1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Functionen verrichten;

3) die Advocaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;

4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich

6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Art. 77. Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 78. Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen

befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sey, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 79. Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Districtspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 80. Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Districtspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen

Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Districtspolizeibezirkes ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 81. In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtcommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirector eingesandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 80. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nro. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nro. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Art. 82. Aus den in jedem Districtspolizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 80. und 81. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 83. Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 84. Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduction hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 85. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Art. 99. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Art. 86. In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Ein-

sprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 80. u. 81. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 87. Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Districtspolizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 99.), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 80. und 81. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Artikel 80. Nro. 2. beziehungsweise Art. 81. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben;
2) in den Districtspolizeibezirken nur für je zweitausend, und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Art. 88. Die im Art. 80. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 87. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 89. Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Districtspolizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 90. Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Art. 91. Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünfundvierzig hervorgezogen.

Art. 92. In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 93. Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden die fünfundvierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Art. 94. Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner

Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 96.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienmitglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. 95. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vierundzwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 92. bestimmten Ersatzgeschwornen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Art. 96. Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, uud dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Art. 97. Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor

dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 98. Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 99. Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 100. Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Art. 101. An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 95.), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 102. Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Art. 103. Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen 12 Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 104. Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 95. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Art. 105. Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 106. So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Art. 107. Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 108. Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Na-

men aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 103. vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 109. Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. 110. Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand, außer mit meinen Mitgeschwornen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre!"

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 111. Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 112. Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 355., 356., 443., 444., 446. und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 113. In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schurgerichtssitzung gehalten, um die Strafsachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verweisung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beschuldigten gelangt sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgericht zu entscheiden. In einem solchen Falle ist der Präsident

der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

Art. 114. In den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist von dem Staatsminister der Justiz der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitzung festzusetzen und der Präsident und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Sowohl jene Festsetzung als die Ernennung ist im Amtsblatte des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung wird vom Staatsminister der Justiz angeordnet werden, sobald alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind.

Art. 115. Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Criminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sey denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deßhalb im Verhöre (Art. 118.) an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Art. 66. eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

Art. 116. In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten-

oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes, und
2) die Abführung des Angeklagten in das Kriminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

Art. 117. Nachdem auch die Untersuchungsakten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten.

Art. 118. In diesem Verhöre ist der Angeklagte

1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117.) gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe;
2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich
3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen.

Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Art. 119. Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, es

sey denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

Art. 120. Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtscandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Art. 121. Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Art. 118.) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Der Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

Art. 122. Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden.

Art. 123. Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dieß dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Art. 120. bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Art. 124. Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungsakten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird.

Art. 125. Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

Art. 126. Bringt der Angeklagte in der im Art. 118. Nro. 3. bezeichneten Frist gegen ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 33. Ziffer 1. bis 4. anzuwenden.

Art. 127. Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Art. 126.) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen.

Art. 128. Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat der Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu

seyn, und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen.

Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet.

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen.

Art. 129. Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

Art. 130. Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141. Absatz 3 eingeräumten Befugniß.

Art. 131. Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

Art. 132. Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hin-

weisung auf die vom Gesetze (Art. 151. und 152.) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

Art. 133. Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Art. 134. Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

Art. 135. Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

Art. 136. Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen, sowie der Ersatzgeschwornen bekannt machen.

Art. 137. Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Art. 138. Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich.

Art. 139. Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Art. 148.), durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170.) beschränkt sey.

Art. 140. Einer solchen Sitzung (Art. 139.) können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;
2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben;
3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;
4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nro. 1. bis 4. genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

Art. 141. Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sey zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln,

soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführenzu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seyen.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Art. 142. Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 143. An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Art. 144 Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort, nach Vorschrift des Art. 101. und folgende, zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

Art. 145. Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben seyn, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen, und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Die im Art. 136. angeordnete Bekanntmachung findet in diesem Falle nicht statt.

Art. 146. Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Art. 147. Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Art. 148. Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung

der Geschwornen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

Art. 149. Nachdem dieß geschehen, steht es dem Staatsanwalt frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Art. 150. Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen. Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Art. 151. Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl., und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Art. 152. Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Art. 151. bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 153. Gegen die in Gemäßheit der Art. 151. und 152. ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen und, wenn er bereits

aufgelöst seyn sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Art. 154. Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 156.) zu stellen.

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Art. 155. Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides, und über die Folgen des Meineides und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach

Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 156. Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Art. 157. Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 158. Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Art. 128 und 129. anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seyen.

Art. 159. Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Art. 208. Th. II. des Strafgesetzbuches vor-

geschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sey, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Art. 160. Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen.

Art. 161. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Art. 162. ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zu Rede stellen.

Art. 162. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen, und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Art. 163. Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Art. 164. Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Art. 165. Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, in so ferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

Art. 166. Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Art. 167. Außer den in den Art. **133.** und **166.** bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

Art. 168. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige

geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses (Art. **29.** Theil **I.** des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in so ferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 169. Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Art. 170. Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich seyn können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Art. 171. Derselbe setzt zunächst den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;
2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192. gegebenen Vorschriften zu richten, und
3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 172. Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen nach den in den Art. 173. bis 178. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Art. 173. Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen.

Art. 174. War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage

auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschwornen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

Art. 175. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihilfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne.

Art. 176. Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

Art. 177. Dagegen sind über diejenigen Thatumstände, welche eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen.

Art. 178. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.

Art. 179. Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Art. 180. Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind.

Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Art. 181. Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachposten, welche die Uebertretung zulassen, mit vierundzwanzigstündigem Arreste zu bestrafen.

Besondere Bestimmungen.

Art. 182. Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 183. Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Art. 184. Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen,

was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Art. 185. Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die in Art. 168. Absatz 3. bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines anderen Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

Art. 186. Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeignetem Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Art. 187. Wird während der Verhandlung einer Straf-

sache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschwornen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Art. 188. Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Acten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendiget werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschwornen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

Art. 189. Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Hauptfrage, so wie über die etwaigen Nebenfragen, in Berathung.

Art. 190. Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen.

Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt. Die Uebrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden sind.

Art. 191. Die Abstimmung der Geschwornen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Doch kann auch ein Geschworner eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen.

Art. 192. Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sey, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 193. Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücke niederzuschreiben und vom Obmannne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

Art. 194. Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwor-
„nen ist folgende.“

Art. 195. Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

Art. 196. Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschwornen sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschwornen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von neuem in das Berathungszimmer zurückziehen.

Art. 197. Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Art. 198. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

Art. 199. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.

Art. 200. Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

Art. 201. Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

Art. 202. Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sey, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

Art. 203. Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

Art. 204. In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Art. 198. 202.), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

Art. 205. Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten.

Art. 206. Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

Art. 207. Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

Art. 208. Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen.

Art. 209. Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur in so ferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 210. Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vierundzwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung

der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Akten beizufügen.

Art. 211. War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben.

Besondere Bestimmungen.

Art. 212. Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, in so weit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Art. 213. Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I. Art. **109. 110.**) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Art. 214. Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. **198.**) wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Art. 215. Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. **202.**) erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

Art. 216. Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Art. **214.** und **215.** bezeichneten Fällen der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Art. **59.**) wieder auf.

Art. 217. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Art. **379.**, **380.** und **381.** Absatz **2.** Theil **II.** des Strafgesetzbuches verordnet ist, innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechts-

mittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

Art. 218. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Kreis- und Stadtgericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wurde, zu bewirken.

An dem Sitze des Gerichtes hat auch die Vollstreckung der Todesurtheile zu geschehen.

Drittes Capitel.
Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Art. 219. Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Art. **116**. genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den im Art. **116**. bis **218**. enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind.

Art. 220. Bei den im Art. **219**. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Art. **121**.) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachten.

Art. 221. Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Art. **222**. bis **225**.) vom regelmäßigen Verfahren ein.

Art. 222. I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Art. **117.** und **118.** mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

Art. 223. II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtscandidaten zu übertragen, so muß sein desfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen.

Art. 224. III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Art. **118.** angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

Art. 225. IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer (Art. **148.**) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

Art. 226. Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Ap-

pellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeugenverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte eingereichten Antrages zustellen.

Die Bestimmungen des Art. **223.** Abs. **2.** und **3.** und Art. **224.** kommen auch im gegenwärtigen Falle zur Anwendung.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beeidigung der Geschwornen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt.

Art. 227. Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße prozessirt wird, einer der im Art. **168.** bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

Art. 228. Wird ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. **184.** durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Art. 229. Ergibt sich der im Art. **188.** bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße processirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Capitel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 230. Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist; oder wenn

II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat; oder wenn

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist.

In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Art. 231. Zu den im Art. **230** bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;

2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;

4) wenn nicht alle Geschworne in Gemäßheit des Art. **110** in Pflicht genommen worden sind;

5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. **139** zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. **140** genannten Personen ausgeschlossen wurde;

6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;

7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;

9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;

10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;

14) wenn in den in Art. 212, 248 und 272 bezeichneten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte;

15) wenn im Falle der Art. 248, 249 und 272 ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;

16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76 nicht Geschworner seyn kann;

17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor

der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen;

18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidiget worden ist.

Art. 232. Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof:

1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder

2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2.) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, aß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum terlaufen sey.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 90. bis 95.) kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden.

Art. 233. Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen eingesendet werden.

Art. 234. Ist ein von den Geschwornen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe um deswillen von der Strafe frei gesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sey, so kann das

Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 235. Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen.

Art. 236. Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen **24** Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Art. 237. Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Art. 238. Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Ausnahme des in Art. **233** bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Art. 239. Der Beschwerdeführer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des angegriffenen Urtheils an gerechnet, in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen.

Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei, bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache seine Gegenbemerkungen einzureichen.

Wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend machen will, so muß dieses innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, worauf nach Analogie des Art. **126.** verfahren wird.

Art. 240. Sobald die in Art. **239.** erwähnte Denkschrift eingereicht oder die vierzehntägige Frist, ohne daß eine Einreichung erfolgte, abgelaufen ist, werden sämmtliche Akten in den nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden an den obersten Gerichtshof abgesendet.

Art. 241. Der Präsident des Gerichtshofes ernennt einen Referenten und läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Staatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat die Akten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten einzuhändigen, welcher sodann an dem vom Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage seinen Vortrag erstattet.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn dieser einen solchen am Sitze des obersten Gerichtshofes aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der Verhandlungstagsfahrt Nachricht zu geben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Vertheidiger für sich erscheinen lassen.

Art. 242. An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor, und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn der Beschwerdeführer dergleichen aufgestellt hat.

Art. 243. Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und, wenn sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 244. Was die Oeffentlichkeit der Sitzung, die Befugnisse des Gerichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, dann die Berathung und Abstimmung in der geheimen Sitzung betrifft, so finden dabei die über das Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

Art. 245. In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Prozesses beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sey;

II. hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter Nr. **I.** und **II.** bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sey, daß aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des

Urtheiles erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

Art. 246. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Polizeistrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so ist derselbe zu einer Geldstrafe von **25** bis **100** Gulden, und im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu verurtheilen.

Art. 247. Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den Art. **248.** und **249.** enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 248. Ist das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Prozesses vernichtet worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen begangen worden ist, so wird die Sache nach dem Ermessen des Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines andern Appellationsgerichtsbezirkes oder in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlassen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

   Jedoch kann in dem letzteren Falle in das neu zu bildende Schwurgericht keiner der Geschwornen eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichtes war.

   Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Zu diesem Ende können nöthigen Falles zur Bildung des Schwurgerichtshofes Mitglieder des Appellationsgerichtes abgeordnet werden.

Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen vorgekommen, so wird die Sache gleichfalls nach Ermessen des Gerichtshofes an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat.

Geschieht die Verweisung an das Schwurgericht desselben Appellationsgerichtsbezirkes, so kommt die unter Nro. 1. bezüglich der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes gegebene Vorschrift ebenfalls zur Anwendung.

Art. 249. Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sey, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.

2) Ist aber die Vernichtung des Urtheils um deswillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer anderen Strafe als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sey, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Nro. 2. des Art. 248. gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 250. Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn

die Beschwerde gegründet gefunden wird, das Urtheil nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten.

Art. 251. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheil übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 252. Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Art. 253. Bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schwurgerichtshöfe in gleichem Betreffe erlassenen Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm das gefällte Urtheil in Abschrift zuzustellen.

Zweites Capitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 254. Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem

Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Art. 255. Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein, den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nro. I. des Art. 230. bezeichneten Fällen zu.

Art. 256. Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

Art. 257. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen (Art. 241), auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Art. 258. Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Art. 259. Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften, jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Art. 260. Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sey.

Art. 261. Der Ausspruch, daß durch das Verfahren oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sey, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden seyn.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 262. So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sey, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken.

Drittes Capitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Art. 263. Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Art. 264. Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ver-

worfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden seyn sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;

2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Art. 265. Sollte der Verurtheilte bereits verstorben seyn, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Art. **264** erwähnten Voraussetzungen nicht bloß von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Art. 266. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden.

Art. 267. Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen

vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die in den Art. **241** bis **244** aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung.

Art. 268. Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. **1.** des Art. **264.** bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

Art. 269. Hält der Gerichtshof in dem unter Nro. **2.** des Art. **264.** bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis= und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Art. 270. In dem unter Nro. **3.** des Art. **264.** bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches.

Art. 271. In den in Art. 264. und 265. bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Art. 272. Was in Art. 248. Nro. 1. Abs. 2. und 3. bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Art. 269. und 270. die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

Art. 273. Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Schlußbestimmung.

Art. 274. Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Art. 265. von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatscasse getragen.

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Art. 275. Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411. bis 418., Thl. II. des Straf-Gesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

Art. 276. Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, so weit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47. u. ff. zu verfahren.

Art. 277. Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Edictalladung des Angeklagten.

Art. 278. Die Edictalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehal-

ten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Art. 279. Die Edictalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte, oder in Ermanglung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Art. 280. Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Edictalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldiguug für begründet erachtet.

Art. 281. Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen geschritten.

Art. 282. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Art. **278.** bis **280.** vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Art. 283. Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person

zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. **280.** zu verfahren.

Art. 284. Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde.

Art. 285. Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren.

Art. 286. Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird.

Art. 287. Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Art. 288. Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Art. **206.**, **210.** und **211.** enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die erlassene Edictalladung öffentlich bekannt zu machen.

Art. 289. Gegen das gefällte Urtheil können blos vom Staats-Anwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden.

Art. 290. Ist der Angeklagte durch das Urtheil frei gesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

Art. 291. Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

Art. 292. Die in den Art. 275. bis 291. enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Edictalladung zu erlassen.

Art. 293. Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten.

Art. 294. Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Eben so wird es mit allen anderen Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

Art. 295. Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zu Last.

Art. 296. Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Art. 297. Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen.

Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

Art. 298. Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an gerechnet kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes, wo die Schwurgerichtssitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten.

Art. 299. Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet.

Art. 300. Läßt der Verurtheilte die im Art. 298. bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nach-

weist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

Art. 301. Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Art. 302. Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sey.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

Art. 303. Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Art. 119., 120., 121. Abs. 2., Art. 122. bis 125., Art. 126. Abs. 2., Art. 128. Abs. 2., Art. 129. bis 135., Art. 138. bis 142., Art. 143. Abs. 2 und 3., Art. 149. bis 153., Art. 155. bis 157., Art. 158. Abs. 1., Art. 159. bis 170., Art. 182. bis 186., Art. 187. Abs. 1., 2., 4 und 5., Art. 188,. 201., 204. bis 206., 209. bis 211., 213., 216., Art. 218. Abs. 1., Art. 220., 224. und 227. bis 229.

Art. 304. Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung nieder=

gesetzten kreis= und stadtgerichtlichen Senat und den Senats=Vorstand analog angewendet.

Art. 305. Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache in die öffentliche Sitzung des Kreis= und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher sich nicht im Gefängnisse des Kreis= und Stadtgerichts befindet, so wird vorher die Ablieferung desselben in das kreis= und stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt.

Art. 306. Wenn der Beschluß auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung und darüber ergangener Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, so wird der Beschuldigte auf einen von dem Vorstande des Kreis= und Stadtgerichts für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

Art. 307. Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. **306.**) zugestellt.

Art. 308. Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Art. 309. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

Art. 310. In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet.

Art. 311. In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

Art. 312. Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand das betreffende Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichtes nach Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

Art. 313. Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 309. Abs. 3. erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sey, sich bei der Verhandlung einzufinden.

Art. 314. An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet

ist, in der Sitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Art. 315. Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Art. **147.** bezeichneten Fragen.

Art. 316. Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Art. **170.**) den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

Art. 317. Der Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senats-Vorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Art. 318. Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

Art. 319. Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt, und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen

der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

Art. 320. Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That blos ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sey, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Art. 321. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsgericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Art. 322. Wenn bei der Berathung .sich herausstellt, daß die als ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sey, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen.

Art. 323. In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in dem Art. **171.** Ziff. **1.** ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 324. Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, desgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesenene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

Art. 325. Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

Art. 326. Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage beizufügen.

Art. 327. Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren.

Zweiter Titel.

Von der Berufung.

Art. 328. Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen.

Art. 329. Gegen ein freisprechendes Urtheil kann bloß von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 330. Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

Art. 331. Der Präsident des Appellationsgerichtes bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 309. zu laden ist.

Befindet sich der Beschuldigte im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht.

Art. 332. Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen.

Art. 333. Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im Art. **315.** bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Art. **317.** und **318.**) und das erstrichterliche Urtheil, wörtlich abzulesen und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind.

Art. 334. Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Art. 335. Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichts vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Art. 336. Die Vorschrift des Art. **335.** kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sey.

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Vernichtung des kreis- und stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen,

daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Art. 337. Außer den in den Art. **335.** und **336.** angeführten Fällen hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden seyn sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

Art. 338. Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheile sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

Art. 339. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. **235.** bis **240.**, Art. **241.** Abs. **1.**, Art. **243.**, **244.**, **250.**, Art. **253.** Abs. **1.** und Art. **303.** bis **327.** bei der Berufung in analoge Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.

1) Bei Verbrechen.

Art. 340. Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. **275.** und **276.**

Art. 341. Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sey, in die

öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbeschlusse zugleich die Erlassung einer Edictalladung.

Art. 342. Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben gemäß Art. **114**. Thl. **II**. des Strafgesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Edictalladung zu erlassen.

Art. 343. Die Edictalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hiebei kommen die Vorschriften der Art. **279**. und **280**. in analoge Anwendung.

Art. 344. Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Art. 345. Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Art. 346. Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist

das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Edictalladung öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird blos in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Art. 347. Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Art. 348. Nach Ablauf der im Art. 347. bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Art. 349. Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

Art. 350. Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Art. 351. Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

Art. 352. Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. **317.** und **318.**) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird.

Art. 353. Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Art. 354. Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sey.

Art. 355. Ein in Gemäßheit der Art. **352.** oder **354** erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

2) Bei Vergehen.

Art. 356. Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. **308.**) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. **345.** verfahren.

Art. 357. Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. **308.** bezeichnete Art.

Art. 358. Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Kanzlei

des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Art. **348.** Abs. **2.** und der Art. **349.** bis **355.** kommen auch hier zur Anwendung.

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

Art. 359. Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegenstand der Verhandlung mag ein Verbrechen oder Vergehen seyn — nach Art. **345.** u. ff. verfahren.

Art. 360. Gegen das in zweiter Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zuläßig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

Schlußbestimmungen.

Art. 361. Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zuläßig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. **231.** Ziffer **2.**, **5.** bis **8.**, **11.** und **18.**, Art. **332.**, Art. **335.** Abs. **1.** und Art. **336.** Abs. **1.** in analoge Anwendung.

Art. 362. Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanwalte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden seyn.

Art. 363. Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in Ansehung der im Falle der Abweisung zu verhängenden

Strafe, richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften.

Art. 364. Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden.

Art. 365. Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu.

Art. 366. Im Uebrigen kommen die Art. **263.** bis **274.** in analoge Anwendung.

Art. 367. Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheils aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

In wie ferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Art. **273.** bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. **379.** Ziff. **1.** und **2.** Thl. **II.** des St.G.B.) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

Art. 368. Die Art. **7**, Ziff. **2**, Art. **8**, **12** bis **16**, **25**, **26**, **28**, **34**, **35**, **37**, **38**, **48** bis **50**, **86**, **91** bis **112**, **141** bis **149**, **155** bis **195**, Art. **196**, Abs. **2**, Art. **200**, **211**, **219**, **221**, **225**, Art. **226**, Abs. **2**, Art. **229**, Art. **253**, Abs. **2**,

Art. **259** bis **378**, **384**, **386** bis **397**, Art. 398, Abs. **1** und **2**, Art. 399, **405**, **407**, **410**, **419** bis **433**, 435, **436**, **440**, **457**, **458**, **460**, **462** und **465** bis **481**, Thl. **II.** des Strafgesetzbuches nebst den darauf bezügigen Novellen sind aufgehoben.

Art. 369. In dem zweiten Absatze des Art. 27, Thl. **II.** des Strafgesetzbuches werden die Worte

„sowohl"

und

„als das erkennende"

gestrichen.

Ebenso werden in dem Art. **152**, Thl. **II.** des Straf-Gesetzbuches die Worte:

„er sey nur provisorisch verhaftet oder es sei schon
„die Specialinquisition wider ihn verfügt"

und in dem Art. **251**, Thl. **II.** des St.G B. die Worte:

„entweder schon der Spezialuntersuchung unterwor-
„fen oder"

gestrichen.

In dem Art. **381.**, Thl. **II.** des Strafgesetzbuches sind statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren"

die Worte:

„des obersten Gerichtshofs dem Angeklagten durch
„ein Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtge-
„richtes unter Beiziehung eines Protokollführers,"

desgleichen in dem Art. **417.**, Thl. **II.** des Strafgesetzbuches statt der Worte:

„betreffenden Kriminalgerichtes"

die Worte:

„Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte"

zu setzen.

Art. 370. Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Art. **75.** bis **90.** durch die Verordnung

vom 3. August d. Js. (Reggsbl. S. 769. bis 771.) geschehen ist, durch besondere Regierungsverordnung festgesetzt werden.

Art. 371. Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Akten nach durchgeführter Spezial- oder Hauptuntersuchung bereits dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Art. 372. Wenn ein Angeschuldigter vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Art. 284, Abs. 3., Thl. II. des Strafgesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen.

Art. 373. Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn blos der Angeschuldigte sich des Rechtsmittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil (Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 375.) nicht weiter statt.

Art. 374. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzuläßig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Art. 55., Abs. 2. des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt.

Art. 375. Wer vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, so wie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes: **Rath Seb. v. Kobell.**

Formularien

zu dem

Gesetze vom 10. November 1848,

die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

Inhaltsverzeichniß.

Artikel des Gesetzes.	Betreff.	Nro.
22 Abs. 1	Strafgerichtliche Tabelle des Landgerichtes	I.
22 „ 2	Tagebuch des Staatsanwaltes am Kreis- und Stadgerichte . . .	II.
22 „ 2	Tabelle, die der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte einsendet	III.
23	Requisitorien des Staatsanwaltes an das Untersuchungsgericht . .	IV.
32	Verhaftsbefehl . . .	V.
47	Aktenvorlage an den Staatsanwalt durch das Untersuchungsgericht . .	VI.
47	Anträge des Staatsanwaltes am Schlusse der Voruntersuchung . .	VII.
49	Erkenntnisse des Kreis- und Stadtgerichtes am Schlusse der Voruntersuchung	VIII.
49	Mittheilung der Erkenntnisse des Kreis- und Stadtgerichtes an das Untersuchungsgericht . . .	IX.

Artikel des Gesetzes.	Betreff.	Nro.
60. 61	Anmeldung der Berufung gegen die Erkenntnisse des Kreis- und Stadtgerichtes	X.
63	Antrag des Staatsanwaltes am Appellationsgerichte auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht	XI.
63	Erkenntniß des Appellationsgerichtes auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht . . .	XII.
65 Abs. 1	Anklageschrift des Staatsanwaltes .	XIII.
65 „ 2	Zustellung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift . .	XIV.
117. 118	Protokoll über das Verhör des Angeklagten durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes . .	XV.
123	Decretur an den Vertheidiger .	XVI.
128—131	Festsetzung des Sitzungstages und Ladung der Zeugen . . .	XVII.
136	Zustellung des Verzeichnisses der Geschwornen und Ersatzgeschwornen an den Angeklagten . . .	XVIII.
180	Fragestellung an die Geschwornen .	XIX.
199	Antrag des Staatsanwaltes auf Anwendung des Gesetzes . .	XX.
206	Urtheil des Schwurgerichtshofes .	XXI.
209	Protokoll über die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes . .	XXII.
235	Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde .	XXIII.
253. 259	Urtheile des obersten Gerichtshofes .	XXIV.
310	Unmittelbare Vorladung des Beschuldigten	XXV.
317. 318	Sitzungsprotokoll des Kreis- und Stadtgerichtes	XXVI.
326	Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes	XXVII.
339	Urtheile des Appellationsgerichtes .	XXVIII.

Zu Art. 22. Abs. 1.

I.

Strafgerichtliche Tabelle

des königl. Landgerichtes N. N.

Eingesendet den 15. November 1848.

Anmerkung.

Die in der ersten Columne enthaltene fortlaufende Nummer wird durch das ganze Etatsjahr vom 1. Oktober bis 30. September fortgeführt; so daß, wenn z. B. die am 15. November 1848 eingesendete Liste mit Nr. 3 schließt, die am 30. November einzusendende mit Nr. 4 beginnt. Handelt es sich um eine Untersuchung, welche bereits in der früheren Tabelle enthalten ist, so wird solche in der Columne I. mit der Nummer der früheren Tabelle eingetragen, die Columne II. bis VII. bleiben leer und lediglich in der Columne VIII. wird der dermalige Stand der Sache bemerkt.

I.	II.	III.	IV.		
Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Beschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Wann die That geschehen?		
			Tag.	Monat.	Jahr.
1	Johann Müller Taglöhner, zu Haidhausen.	Nothzucht.	30	Okt.	1848
2	Anna Herzing, Dienstmagd in Giesing.	Betrug im Vergehensgrade.	24	Okt.	1848
3	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au.	Brandstiftung ersten Grades.	8	Nov.	1848

V.			VI.			VII.	VIII.
Anfang der Untersuchung.			Verhaftung ob und wann?			Untersuchungs-richter.	Stand der Sache, Umstände, welche der Fortsetzung im Wege stehen.
Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.		
1	Nov.	1848	2	Nov.	1848	N. N.	Der Beschuldigte hat bereits ein Geständniß abgelegt und sind nur noch Zeugen über seinen Leumund zu vernehmen, welche auf den 18. Nov. vorgeladen sind.
7	Nov.	1848	—	—	—	N. N.	Die Beschuldigte leugnet. Beruht auf Vernehmung mehrerer in X wohnenden Zeugen. An das dortige Landgericht ist hierwegen am 9. November 1848 Requisition ergangen.
8	Nov.	1848	9	Nov.	1848	N. N.	Der Beschuldigte hat ein eingeschränktes Geständniß abgelegt. Es sind noch mehrere bereits auf den 17. Nov. vorgeladene Zeugen zu vernehmen und ein ärztliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zu erwarten. Der deßwegen unter dem 12. Nov. requirirte Gerichtsarzt will sich zur Abgabe desselben durch mehrtägige Beobachtungen des Benno Schlemmer vorbereiten.

Zu Art. 22. Abs. 2.

II.

Tagebuch

des

Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte N. N.

Anmerkung.

In dieses Tagebuch, welches zugleich als Grundlage für das Formular Nr. III. dient, sind die in den Tabellen der Untersuchungsgerichte enthaltenen Straffachen unter fortlaufenden Nummern, jedoch in der Art einzutragen, daß, wenn in der gerichtlichen Tabelle eine Untersuchung wiederholt vorkömmt, ein neuerlicher Eintrag in das Tagebuch des Staatsanwaltes nicht stattfindet.

I.	II.	III.	IV.			V.		
Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Beschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Wann die That geschehen?			Anfang der Untersuchung.		
			Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.
1	Johann Müller, Taglöhner zu Haidhausen.	Nothzucht.	30	Okt.	1848	1	Nov.	1848
2	Anna Herzing, Dienstmagd in Giesing.	Betrug im Vergehensgrade.	24	Okt.	1848	7	Nov.	1848
3	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au.	Brandstiftung ersten Grades.	8	Nov.	1848	8	Nov.	1848
4	Alois Lang, lediger Dienstknecht in Maisach.	Diebstahl.	17	Okt.	1848	30	Okt.	1848
5	Ignaz Förg, Schlossermeister von Bruck.	Körperverletzung.	27	Okt.	1848	28	Okt.	1848
6	Elias Bär, lediger Schneidergeselle von Dachau.	Diebstahl.	1	Nov.	1848	2	Nov.	1848

VI.			VII.	VIII.	IX.	X.
Verhaftung ob und wann?			Gericht, bei welchem die Untersuchung anhängig.	Nr. der gerichtlichen Tabelle.	Bemerkungen des Staatsanwaltes.	Ob und wie erledigt?
Tag.	Monat.	Jahr.				
2	Nov.	1848	Landg. Au.	1	Bei dem Ortsvorsteher X anzufragen wegen des Leumundes des Beschuldigten.	Erledigt durch Einstellung des Strafverfahrens.
—	—	—	Landg. Au.	2		
9	Nov.	1848	Landg. Au.	3		Erledigt durch Verweisung an das Appellationsgericht.
5	Nov.	1848	Ldg. Bruck.	1		
—	—	—	Ldg. Bruck.	2	Monitorium an den Untersuchungsrichter wegen Beschleunigung.	
10	Nov.	1848	Ldg. Dachau	1	Der Untersuchungsrichter darauf aufmerksam zu machen, daß von dem concurrirenden polizeilich strafbaren Diebstahl Umgang zu nehmen sey.	Erledigt durch Definitiv-Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes.

Zu Art. 22. Absch. 2.

III.

Tabelle,

welche vom Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte am Anfange eines jeden Monats an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte einzusenden ist.

Eingesendet den 1. Dezember 1848.

Anmerkung.

In diese Tabelle werden die Straffachen eingetragen, welche in dem abgewichenen Monate in das Tagbuch des Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte aufgenommen wurden, wobei in der Col. I lediglich die fortlaufende Nummer des Tagbuches anzuführen ist.

Staffachen, welche bei der Einsendung noch nicht als erledigt bezeichnet werden können, werden in späteren Tabellen nicht wiederholt vorgetragen, sondern es ist lediglich auf der Aussenseite der Tabelle anzugeben, welche derselben unterdessen erledigt worden und welche noch anhängig sind, und zwar in folgender Weise:

Von früheren Untersuchungen wurden unterdessen

I. erledigt:

a) durch Verweisung an das Appellationsgericht die Numer 8.

b) durch Verweisung an eine andere Behörde (Art. 49 Nr. 4) die Nummern 5 und 10.

c) durch Definitivurtheil des Kreis- und Stadtgerichtes die Nummer 7.

d) durch Einstellung des Strafverfahrens die Numer 2 und 9.

II. Noch anhängig sind die Nummern 4. 11. 12.

Müchen den

N. N.

Staatsanwalt.

I.	II.	III.	IV.		
Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe, und Wohnort des Beschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Wann die That geschehen?		
			Tag.	Monat.	Jahr.
1	Johann Müller zu Haidhausen.	Nothzucht.	30	Okt.	1848
2	Anna Herzing, Dienstmagd zu Giesing.	Betrug im Vergehensgrade.	24	Okt.	1848
3	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au.	Brandstiftung ersten Grades.	8	Nov.	1848
4	Alois Lang, lediger Dienstknecht in Maisach.	Diebstahl.	17	Okt.	1848
5	Ignaz Foerg, Schlossermeister von Bruck.	Körperverletzung.	27	Okt.	1848
6	Elias Bär, lediger Schneidergeselle von Dachau.	Diebstahl.	1	Nov.	1848

V.			VI.			VII.	VIII.
Anfang der Untersuchung.			Verhaftung ob und wann?			Gericht, bei welchem die Untersuchung anhängig.	Ob und wie erledigt?
Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.		
1	Nov.	1848	2	Nov.	1848	Landgericht Au.	Erledigt durch Einstellung des Strafverfahrens.
7	Nov.	1848	—	—	—	Landgericht Au.	
8	Nov.	1848	9	Nov.	1848	Landgericht Au.	Erledigt durch Verweisung an das Appellationsgericht.
30	Okt.	1848	5	Nov.	1848	Landger. Bruck.	
28	Okt.	1848	—	—	—	Landger. Bruck.	
2	Nov.	1848	10	Nov.	1848	Landg. Dachau.	Erledigt durch Definitivurtheil des Kreis- u. Stadtgerichtes.

Zu Art. 23.

IV.

Antrag

des Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte

1. auf Eröffnung der Untersuchung
2. a/b auf Akteneinsendung.

1.

Der Staatsanwalt bei dem Kreis- und Stadtgerichte München

an das

Königliche Landgericht Dachau.

Eröffnung einer Untersuchung gegen N. N. wegen Widersetzung betreffend.

Das kgl. Landgericht empfängt in der Anlage eine Anzeige des Gendarmerie-Stations-Commandanten Joseph Menidl ./. von Freising, wornach der Ortseinwohner Johann Bischof zu X. sich einer Widersetzung gegen den Gendarmen Polster schuldig gemacht hat.

Dasselbe wird zugleich beauftragt, wegen dieser That ungesäumt eine Untersuchung gegen den N. N. einzuleiten, die Zeugen, welche bei dem Vorfalle gegenwärtig gewesen seyn sollen, zu vernehmen und alle weiteren sachdienlichen Verfügungen zu treffen.

München den 4. Dezember 1848.

N. N.

Staatsanwalt.

2 a.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München

an das

Königliche Landgericht N.

Die Untersuchung gegen N. N.
wegen Brandlegung betr.

Die Untersuchung gegen Johann Helmstätter von Reichartshofen wegen Brandlegung wird schon seit drei Monaten in den strafgerichtlichen Tabellen fortgeführt, ohne daß aus dem letzten Eintrage ein genügender Grund für die längere Fortdauer der Untersuchung zu entnehmen ist.

Das königliche Landgericht N. wird deßhalb aufgefordert, nähere Aufklärung über den gegenwärtigen Stand dieser Strafsache anher gelangen zu lassen (oder die einschlägigen Akten anher vorzulegen), um die geeigneten Anträge stellen zu können.

München, am

N. N.
Staatsanwalt.

2 b.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München

an den

Untersuchungsrichter am Kreis- und Stadtgerichte daselbst Herrn Rath Brandhofer.

Die Untersuchung gegen N. N.
wegen betrüglichen Banquerouts
betreffend.

Die Untersuchung gegen den Tabaksfabrikanten Franz Xaver List dahier wegen betrüglichen Banquerouts scheint, wie aus der Vergleichung der in dem abgewichenen halben Jahre vorgelegten strafgerichtlichen Tabellen zu entnehmen ist, besonderen Schwierigkeiten zu unterliegen, die aber ihren Grund vorzüglich in dem Umstande haben dürften, daß die gleichzeitige Behandlung des Civilpunktes die im Strafpunkte zu treffenden Anordnungen häufig durchkreuzt.

Ich ersuche daher den Herrn Untersuchungsrichter um gefällige Mittheilung der Akten, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

München am

N. N.
Staatsanwalt.

Zu Art. 32.

V.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Verhaftsbefehl.

Der Untersuchungsrichter am königl. Kreis- und Stadtgerichte München verordnet wegen des in der abgewichenen Nacht bei dem hiesigen Bierbrauereibesitzer Elias Fras verübten Diebstahls, welcher nach Art. I. und III. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Taglöhner Ernst Mäusl von hier zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Mäusl vorzuzeigen, und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Kreis- und Stadtgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

München den 13. Dezember 1848.

(L. S.)

Mangold,
Untersuchungsrichter.

Zu Art. 47.

VI.

Aktenvorlage an den Staatsanwalt.

Das königliche bayerische Landgericht N. N.

an den

königlichen Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München Herrn Rath Holland.

Die gegen den Säcklergesellen Andreas Wagner aus Nördlingen wegen Verbrechens des einfachen Diebstahles er- ./. wachsenen Voruntersuchungsakten werden dem Herrn Staats- anwalte am königl. Kreis- und Stadtgerichte München in Gemäßheit des Art. 47 des Gesetzes vom 10. November 1848 im Anschlusse vorgelegt.

N. N. den 2. Jänner 1849.

Kreutzer, Landrichter.

Zu Art. 47.

VII.

Anträge
des Staatsanwaltes am Schlusse der Voruntersuchung.

a) Auf Verweisung der Sache an das Appellations-Gericht.

Der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte München
an das
königliche Kreis- und Stadtgericht daselbst.

Die Untersuchung gegen Barbara Gaugler wegen Kindermordes betreffend.

Nach Einsicht der vom königl. Landgerichte Starnberg eingesendeten Akten in der Untersuchung gegen Barbara Gaugler wegen Kindermordes und in Erwägung, daß

1) durch den in gesetzlicher Form vorgenommenen Augenschein und das Gutachten der Sachverständigen unzweifelhaft feststeht, daß das in dem Koffer der N. N aufgefundene neugeborne Kind männlichen Geschlechts gelebt habe, und durch gewaltthätige Handlungen ums Leben gekommen sey;
2) die Beschuldigte selbst zugesteht, daß das aufgefundene Kind von ihr geboren und versteckt worden sey, sohin
3) das Verbrechen des Kindermordes gegen die N. N. indicirt erscheint, welches nach Art. 157. Thl I des Str. G. B. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bedroht ist,

stellt der Unterzeichnete an das königl. Kreis- und Stadtgericht den Antrag,

daß die Sache an das königl. Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen werde.

München den . . . .

N. N. Staatsanwalt.

b) Auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes.

Die Untersuchung gegen den N. N. wegen Körperverletzung.

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc. wie unter a.

und in Erwägung

1) daß durch den in gesetzlicher Form vorgenommenen Augenschein und durch das gerichtsärztliche Gutachten feststeht, daß Mathias Aschenbrenner von Garching eine Stichwunde am rechten Arme erhalten hat, wodurch derselbe auf zehn Tage aber nicht länger arbeitsunfähig geworden ist,

2) daß der dieser That beschuldigte Bauerssohn Franz Xaver Hörl zwar dieselbe läugnet, aber seine Anwesenheit am Orte der That nicht in Abrede stellen kann, auch

3) durch die Aussagen der Zeugen X und Y, welche ihn beim Mondlichte erkannt haben wollen, dringend indicirt erscheint,

stellt der Unterzeichnete an das k. Kreis- u. Stadtgericht den Antrag:

daß der Beschuldigte wegen Vergehens der Körperverletzung nach Art. 367 Thl. I. des Strafgesetzbuches in die öffentliche Sitzung des königl. Kreis- u. Stadtgerichtes verwiesen werde.

München den . . . .

N. N. Staatsanwalt.

c) Auf Verweisung der Sache vor die Polizeibehörde.

Untersuchung gegen die N. N. wegen Diebstahls betreffend.

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc. wie unter a.

und in Erwägung, daß

1) der Werthsbetrag der entwendeten zinnernen Löffel durch die vereideten Sachverständigen auf 3 fl. 36 kr. festgestellt ist;

2) daß die Beschuldigte die That zwar gesteht, aber beharrlich behauptet, daß sie die Scheiben im Küchenfenster nicht eingedrückt, sondern vielmehr schon zerbrochen gefunden und nur mit der Hand hineingelangt, den Riegel zurückgeschoben und die auf dem Gesimse liegenden Löffel an sich genommen habe, welche Behauptung bezüglich des Zustandes des Fensters durch die vier theils groß-, theils minderjährigen Kinder des Beschädigten übereinstimmend bekräftigt, auch vom Beschädigten selbst nicht geradezu widersprochen wird; daß

3) wenn die Qualification des Einbruches hinwegfällt, bei dem Vorhandenseyn eines Werthes von 3 fl. 36 kr. weder ein Verbrechen noch ein Vergehen des Diebstahls mehr vorliegt,

stellt der Unterzeichnete den Antrag an das k. Kreis- und Stadtgericht:

die Beschuldigte N. N. zur Aburtheilung wegen Diebstahles vor die Polizeibehörde zu verweisen.

München den . . . .

N. N. Staatsanwalt.

d) Auf Einstellung des Strafverfahrens.

Die Untersuchung gegen den N. N. wegen Brandlegung betreffend.

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc. wie unter a.

und in Erwägung

1) daß schon darüber keine volle Gewißheit besteht, ob der am 25. Juli dieses Jahres zu X entstandene große Brand durch absichtliche Anzündung oder durch Vernachläßigung des Kohlenfeuers in der Maschinenfabrik entstanden sey;

2) der Hauptverdachtsgrund gegen den der Brandlegung beschuldigten N. N. in der von ihm im Wirthshause zu Y gemachten Aeußerung besteht „daß er dem Z etwas eingetränkt habe. weßhalb dieser sein Leben lang an ihn denken solle," welche Aeußerung aber ebenso gut auf die gegen denselben bei Gericht eingereichte Denunciation wegen Hochverraths, als auf eine in ihren Folgen so weit greifende Eigenthumsbeschädigung bezogen werden kann;

3) die Widersprüche, in welche sich der N. N. während der Untersuchung verwickelt hat, ebenso leicht aus anderen Gründen, als aus dem Gefühle des Schuldbewußtseyns wegen eines Verbrechens sich erklären lassen;

4) der Beschuldigte endlich zwar als ein ränkesüchtiger Mann bekannt, aber noch nie einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung unterlegen ist, daher man sich eines so schweren Verbrechens nicht wohl von ihm versehen kann,

stellt der Unterzeichnete an das königl. Kreis- und Stadtgericht den Antrag:

daß das Strafverfahren gegen den N. N. wegen der angeschuldigten Brandlegung einzustellen sey.

München den . . . .

N. N. Staatsanwalt.

VIII.
Erkenntnisse
des k. Kreis- und Stadtgerichtes am Schlusse der Voruntersuchung.

a) Auf Ergänzung der Voruntersuchung.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am sechzehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Schmitt Vorsitzender, Müller und Reinstein, Räthe, Krafft, Staatsanwalt, und Leibinger Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes Krafft in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den ledigen Tischlergesellen Alphons Maindl von Coburg wegen Todschlags;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom königl. Staatsanwalte unterm 14. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die Voruntersuchung in wesentlichen Punkten sich als lückenhaft darstellt und daß insbesondere in Betreff des Thatbestandes noch erhebliche Zweifel bestehen.

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 1 und Art. 50 des Gesetzes, die Abänderungen des II. Theiles des St. G. B. vom J. 1813 betr., daß die Voruntersuchung durch das Untersuchungsgericht noch in folgenden Punkten zu ergänzen sey:

1) sey ein weiteres gerichtsärztliches Gutachten der medicinischen Fakultät zu X über die Frage einzuholen, ob die Behandlung des Beschädigten in den letzten acht Tagen vor seinem Tode den Vorschriften der Heilkunde gemäß gewesen sey, oder ob nicht vielmehr der behandelnde Arzt sich erheblicher Fehler bei der Behandlung schuldig gemacht habe;

2) sey der Beschuldigte, nachdem er wiederholt beantragt hat, ihm die Zeugen X und Y unter das Gesicht zu stellen und die Aussagen beider Zeugen wirklich in mehreren wesentlichen Punkten von einander abweichen, mit diesen Zeugen und zwar mit jedem abgesondert zu confrontiren.

Nach Erschöpfung der genannten Punkte sind die Akten an den königl. Staatsanwalt wieder einzusenden.

Also geschehen zu München, wie Eingangs gemeldet.

Schmitt. **Müller.** **Reinstein.**
Leibinger.

Die Untersuchung gegen den Tischlergesellen Alphons Meindl von Coburg wegen Todschlags betreffend.

b) Auf Verweisung der Sache an das Appellationsgericht.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen etc.

Eingang wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Max Grünberger, ledigen Schlossergesellen von Heidingsfeld, erhebliche Verdachtsgründe vorliegen, am 12. September dieses Jahres Morgens 2 Uhr den Pferdestall des Johann Lichtenstein zu X in rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt zu haben, in Folge dessen nicht nur das mit dem Stalle verbundene Wohnhaus des Lichtenstein abgebrannt, sondern auch die im Dachstübchen des Hauses schlafende Dienstmagd Katharina Schönlob ums Leben gekommen ist;

In Erwägung, daß diese That ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 247 und 248 Thl. I des St.-G.-B. mit der Todesstrafe belegt ist.

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 2 u. Art. 51 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen rc. betreffend, die Sache an das königliche Appellations-Gericht von Oberbayern, damit daselbst weiter beschlossen werde, was Rechtens.

Also geschehen rc.

(folgen die Unterschriften) *

Rubrum.

---

* Sollte sich der Beschuldigte noch auf freien Füßen befinden, so wäre im Hinblicke auf Art. 58 des Gesetzes rc. beizusetzen:

1) In den Erwägungsgründen:

In Erwägung, daß nach Art. 113 Th. II. des St.-G.-B. derjenige, welcher einer Uebertretung angeschuldigt ist, der Beschuldigte aber sich noch auf freien Füßen befindet;

2) Im Tenor:

beschließt zugleich die Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen den Beschuldigten.

c) Auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen etc.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 3 und Art. 53 des Gesetzes ꝛc. die Sache in die öffentliche Sitzung des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes München, damit daselbst wegen des Verbrechens der Verläumdung weiter verfahren werde.

Also geschehen ꝛc.

Unterschriften *

Die Untersuchung gegen Barbara Rösl, Krämerswittwe zu Bogenhausen, wegen Verbrechens der Verläumdung betreffend.

* Die zu b gemachte Bemerkung wegen der Verhaftung ist auch hieher zu beziehen. Befindet sich der Verhaftete bei einem anderen Gerichte in Haft, so ist im Tenor beizusetzen:

„verordnet zugleich, daß der Beschuldigte in das Gefängniß des Kreis- und Stadtgerichtes N. N. ungesäumt abgeführt werde."

d) Auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen etc.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß die That, wegen welcher die Untersuchung gegen den N. N. eingeleitet wurde, weder als Verbrechen noch als Vergehen betrachtet werden kann.

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 4 und Art 54 des Gesetzes ꝛc. die Sache zur Aburtheilung vor das Directorium der Universitäts- und Stadtpolizei zu München,

(verordnet zugleich die ungesäumte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse).

Also geschehen ꝛc.

Unterschriften.

Die Untersuchung gegen den stud. jur. Philipp Mayrhofer von Erlangen wegen Widersetzung betr.

e) Auf Einstellung des Strafverfahrens.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen etc.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten weiter einzuschreiten,

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes ꝛc. auf Einstellung des Strafverfahrens

(verordnet zugleich die ungesäumte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse.)

Also geschehen ꝛc.

Die Untersuchung gegen Joseph Lerchenmüller, Bauer zu Erding, wegen Brandlegung betreffend.

Unterschriften. *

---

* Ist bei mehreren wegen derselben That in Untersuchung genommenen Personen rücksichtlich einiger auf Verweisung, rücksichtlich anderer auf Einstellung des Strafverfahrens zu erkennen, so ist nur ein Erkenntniß zu erlassen, in welchem sämmtliche Erwägungsgründe vorauszuschicken und im Tenor die verschiedenen Verfügungen zusammenzustellen sind.

Zu Art. 49.

IX.

Mittheilung

der am Schlusse der Voruntersuchung erlassenen Erkenntnisse an das Untersuchungsgericht.

Der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte München

an das

Königliche Landgericht N. N.

In der Untersuchung gegen Barbara Töpfer wegen Verläumdung wird dem königlichen Landgerichte N. N. das vom königlichen Kreis- und Stadtgerichte München unterm heutigen erlassene Erkenntniß im Anschlusse mitgetheilt.

München den 18. November 1848.

N. N.

Staatsanwalt.

Zu Art. 60. 61.

X.

Anmeldung

der Berufung gegen die vom Kreis- u. Stadtgerichte am Schlusse der Voruntersuchung erlassenen Erkenntnisse.

A. Berufungsanmeldung des Staatsanwaltes.

München den **1.** Dezember **1848.**

Heute den ersten Dezember **1848** Vormittags **10** Uhr erschien auf der Kanzlei des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes zu München der Herr Staatsanwalt an diesem Gerichte, Rath Holland, und gab bei dem Protokollführer Carl Ertl die Erklärung ab, daß er hiemit gegen das Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes vom gestrigen Tage, wodurch gegen Johann Holzapfel, Taglöhner von Giesing, das Strafverfahren wegen des ihm angeschuldigten Diebstahls eingestellt worden ist, das Rechtsmittel der Berufung ergreife.

Hierüber ist vorstehende Urkunde aufgenommen und nach geschehener Vorlesung vom Herrn Comparenten und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Holland, Staatsanwalt.

Ertl, Protokollführer.

B. Berufungs-Anmeldung des in Haft befindlichen Beschuldigten.

München den **12.** Dez. **1848.**

Heute am **12.** Dezember **1848** Morgens **10** Uhr hat sich der unterzeichnete Protokollführer am königlichen Kreis- und Stadtgerichte München, Karl Ertl, auf Einladung des Eisengerichtsdieners Reich in die hiesige Frohnfeste begeben, und die Erklärung der allda verhafteten Anna Bausewein aus Neuhofen aufgenommen, dahin lautend, daß sie gegen das am **10.** dieses Monats erlassene Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes, wodurch sie wegen Verbrechens des Betruges in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen wurde, das Rechtsmittel der Berufung ergreife.

Hierüber ist vorstehende Urkunde aufgenommen worden, welche die Beschuldigte nach geschehener Vorlesung mit unterzeichnet hat.

Anna Bausewein.

Ertl, Protokollführer. *

---

* Ergreift ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter die Berufung, so ist die Anmeldung nach dem unter lit. A gegebenen Formulare einzurichten.

Zu Art. 63.

XI.

Antrag

des Staatsanwaltes am Appellationsgerichte auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht.

Der Staatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte zu Freising
an das
Königliche Appellationsgericht daselbst.

Die Untersuchung gegen den ledigen Fischerknecht Johann Lebrecht von Garatshausen wegen Raubes betreffend.

Nach Einsicht der Akten der vom königlichen Landgerichte Starnberg gegen Johann Lebrecht, ledigen Fischerknecht von Garatshausen wegen Raubes geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 20. d. M. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an das k. Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich hinreichende Verdachtsgründe ergeben haben, daß gedachter Johann Lebrecht am frühen Morgen des 12. Oktobers dieses Jahres den Rentamsboten Carl Rösler von Starnberg nicht ferne vom s. g. Buchhof rücklings vom Wagen gerissen, mit einem Zaunstückel auf den Kopf geschlagen, dem in Folge dessen Betäubten und aus einer schweren Kopfwunde Blutenden Hände und Füße gebunden und ihn in diesem Zustande seines ledernen Ranzens, 1500 fl. enthaltend, beraubt, sohin ein Verbrechen begangen habe, welches nach Art. 239 Nr. 2 Thl. I des Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe bedroht ist;

Stellt der Unterfertigte den Antrag:

Das königliche Appellationsgericht wolle wegen des obengenannten Verbrechens des Raubes Ankage gegen den Beschuldigten erkennen und denselben zur Aburtheilung vor die nächste Schwurgerichtssitzung verweisen.

Freysing, am 15. Dezember 1848.

N. N. Staatsanwalt.

Anmerkung. Glaubt der Staatsanwalt einen Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung, auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes oder an die Polizeibehörde oder endlich auf Einstellung des Strafverfahrens stellen zu müssen, so sind die oben unter Nr. VII. gegebenen Formulare, jedoch mutatis mutandis in Anwendung zu bringen.

Zu Art. 63.

XII.

Erkenntniß

des Appellationsgerichtes auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht.

München den 28. Dezember 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am acht und zwanzigsten December achtzehnhundert acht und vierzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Rattinger Director, Berglas, Vorhaus, Stimpfig und Kraft Räthe, Karlowitz, Staatsanwalt und Färber Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Karlowitz in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Josepha Lindheimer von Schliersee wegen Giftmordes; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 20. dieses Monats erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Ansicht des vom königlichen Staatsanwalte Karlowitz unter dem 26. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, gegen die Beschuldigte wegen Giftmordes Anklage zu erkennen, und dieselbe vor das Schwurgericht zu verweisen;

In Erwägung, daß die beschuldigte Josepha Lindheimer durch die geführte Untersuchung hinreichend beinzichtet und überdieß auch geständig ist, im Laufe des Monats Oktober dieses Jahres ihrer Dienstfrau Katharina Romeis an drei verschiedenen Tagen Mäusegift in den Kaffee geschüttet zu haben, worauf dieselbe jedesmal erkrankte, und das drittemal nach den heftigsten Schmerzen starb;

In Erwägung, daß diese That ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 147 und 148 Thl. I. des St.-G.-B. mit geschärfter Todesstrafe bedroht ist;

In Erwägung, daß zwar die Beschuldigte beharrlich behauptet, durch die Beibringung des Mäusegiftes nicht den Tod ihrer Dienstfrau, sondern nur eine Krankheit derselben beabsichtigt zu haben, um ihr die Mißhandlungen zu vergelten, welche sie während des letzten halben Jahres von ihr habe erdulden müssen; daß aber eine solche Entschuldigung durch die ausdrückliche Bestimmung des Art. **149** Thl. **I.** des Strafgesetzbuches als unzuläßig erklärt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Appellationsgericht, daß gegen Josepha Lindheimer Anklage statt hat, welche darauf gerichtet ist, daß dieselbe ihrer Dienstfrau Katharina Romeis im Laufe des Oktobers dieses Jahres Gift beigebracht und dadurch den Tod derselben verursacht habe, und verweist sie deßhalb zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Oberbayern für das **I.** Quartal **18**$^{48}/_{49}$,

verordnet zugleich

1) daß die zur Ueberführung der Angeklagten dienenden Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes zu München abgeliefert,
2) daß die Angeklagte in das Gefängniß dieses Gerichtshofes ungesäumt abgeführt, und
3) daß durch den königlichen Staatsanwalt eine Anklage schriftlich abgefaßt und nebst dem Erkenntnisse auf Anklage der Angeklagten nach ihrer Ankunft im Gefängnisse zugestellt werde.

Alles dieses in Anwendung der Art. **147** und **149** Thl. **I.** des Strafgesetzbuches und der Artikel **63**, **65** und **116** des Gesetzes vom **10.** November **1848** die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre **1813** betreffend.

Also geschehen zu Freising wie Eingangs gemeldet.

Nattinger, Berglas, Vorhaus, Stimpfig, Krafft.

Färber.

Die Untersuchung gegen die Dienstmagd Josepha Lindheimer von Schliersee wegen Giftmords betreffend.*

---

* Findet das Appellationsgericht die Voraussetzungen zu Erlassung eines Erkenntnisses auf Ergänzung der Voruntersuchung, Verweisung vor das Kreis- und Stadtgericht, Einstellung des Strafverfahrens u. s. w gegeben, so sind die für den Art. 49 gegebenen Formularien (Nro. **VIII.**) in analoge Anwendung zu bringen.

Zu Art. 65. Abs. 1.

XIII.

Anklageschrift des Staatsanwaltes.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat unter dem 23. Oktober 1849 gegen Johann Grauvogl, 29 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Garching, beschuldigt in der Nacht vom 11. auf den 12. August dieses Jahres das Wohnhaus, die Scheune, den Stall und Schoppen des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen, mit rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt zu haben, auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht verwiesen, und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet.

Demgemäß erklärt der königliche Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen:

Die ganze Habe des 75jährigen quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen war vor dem dem Angeklagten als Verbrechen zur Last gelegten Vorfalle auf ein Stückchen Ackerfeld von ½ Morgen, und ein einstöckiges Wohnhaus nebst dem zu einer kleinen Landwirthschaft erforderlichen Zugehör und dem unentbehrlichsten Mobiliar beschränkt. Dieses Haus ist, wenn man von dem nächst gelegenen Orte Bogenhausen nach Haidhausen kömmt, das erste oder äußerste auf der linken Seite der Straße und etwa 300 Schritte von dem auf derselben Seite nach Bogenhausen zu gelegenen Kirchhofe entfernt.

Es besteht aus dem eigentlichen Wohnhause, einer Scheuer, einem Stalle und einem Schoppen, alle diese Theile in einer Reihe zusammenhängend, jedoch nicht der Straße entlang, sondern links von der Straße ab, so daß nur das Wohnhaus auf die Straße stößt, welches aber, sowie auch die übrigen Theile, die Vorderseite dem Kirchhofe zuwendet.

Vor dieser Vorderseite befindet sich der offene Hof, der sich unmittelbar an das zwischen dem Hause und dem Kirchhofe gelegene Ackerfeld anschließt. Auf der Rückseite ist dieses Anwesen durch einen Kartoffelacker begränzt, und diesem zunächst folgt, alles auf der linken Seite der Straße, Haus und Hof von Michael Fuchs und sodann Haus und Hof des Hufschmides Emanuel Haug, beide letztere Anwesen in gleicher Lage wie das von Beilhack, so daß jeder der drei genannten sehen kann, was bei seinem Nachbarn vorgeht.

Friedrich Beilhack bewohnte sein Haus mit seiner Frau und seinem ebenfalls verheiratheten Sohne Konrad Beilhack, welch letzterer 4 Kinder hat. Von den beiden im Hause befindlichen Zimmern bewohnte der alte Beilhack mit seiner Frau das vordere auf die Straße gehend, und das andere die Konrad Beilhack'schen Eheleute, deren zwei jüngste Kinder von drei und fünf Jahren in demselben Zimmer, die zwei ältesten von 7 — 10 Jahren aber auf dem Speicher über diesem Zimmer schliefen.

Auf dem Hauptspeicher, in der Scheuer, auf dem Speicher über dem Stalle und im Schoppen war eine ansehnliche Quantität ausgedroschenen und unausgedroschenen Getreides und Stroh aufbewahrt. Der Viehstand der Familie beschränkte sich auf eine Kuh und eine Geis, welche im Stalle standen.

Beilhack hatte seine bewegliche und unbewegliche Habe lediglich dem Schutze des Himmels und seiner und der Seinigen persönlichen Fürsorge anvertraut, ohne solche gegen Brand versichern zu lassen. Daran, daß sie ihm eine ruchlose Hand durch Feuerlegung zerstören, und ihn an den Bettelstab bringen werde, hatte er am allerwenigsten gedacht, er, der obwohl früherhin Revierförster, doch mit aller Welt im Frieden lebte, keine Feinde hatte, und von seinen Nachbarn wohl gelitten war.

Der Ackersmann und Butterhändler Georg Jakob Bogner von Bogenhausen, fuhr am jüngst vergangenen 12. August Morgens nach 3 Uhr mit Butter nach Starnberg. Sein Weg führte ihn also über Haidhausen. Als er an dem dortigen Kirchhof vorüber kam, sah er den Angeklagten, welcher aus dem Schoppen des Beilhack herausging, im Hofe stehen blieb, gegen die Straße sah, sich dann wieder umwandte und in den Schoppen hineinblickte. Im nämlichen Augenblicke gewahrte Bogner im Schoppen Licht, welches alsbald zur anwachsenden Flamme wurde. Nun eilte der Angeklagte aus dem Hofe auf die Strasse dem Bogner entgegen, welcher ihm zurief: „ei es brennt ja" worauf der Angeklagte nach einem kurzen Besinnen in aller Ruhe erwiederte: „ich hab's angesteckt". In diesem Augenblicke eilte der zweite Nachbar Hufschmid Emanuel Haug, welcher hinten von seinem Hofe aus ebenfalls im Schoppen von Beilhack etwas wie ein schnell sich vergrößerndes Licht erblickt hatte, mit dem Rufe „Feuer" auf die Strasse. An diesen wendete sich nun Bogner mit den Worten: „Packt den Kerl dort, der hat das Haus angesteckt". Haug that dieß und übergab den Angeklagten dem eben im Hemde zu seinem Hause herausstürzenden alten Beilhack, welchem derselbe auf die Anrede „Spitzbube! warum hast du

das gethan?" ganz ruhig zur Antwort gab: „Ich dachte nicht, daß das Feuer so schnell um sich greifen würde, ich wollte mir nur ein wenig Feuer zum Wärmen anmachen".

Beilhack sperrte ihn nun einstweilen in den Keller ein, um das Nothwendigere zuerst besorgen, und retten und löschen zu können. Die Frau des alten Beilhack war bei dem entstandenen Feuerlärm — es mochte ohngefähr halb 4 Uhr Morgens seyn — eilig aufgestanden. Sie weckte ihres Sohnes Frau und die Kinder und half namentlich die zwei auf dem Speicher schlafenden Kinder retten. Trotz der Kürze der Zeit hatte das Feuer bereits so bedeutende Fortschritte gemacht, daß es dem Bette der Kinder auf dem Speicher ganz nahe war, als diese abgeholt wurden. Einige Augenblicke später würden dieselben unrettbar dem Feuertode anheimgefallen seyn.

Obgleich augenblicklich alles zum Löschen herbeieilte, so gelang der angestrengtesten Thätigkeit aller doch kaum die Rettung der unteren Räume des Wohnhauses. Alles übrige, der Hausspeicher, die Scheuer, der Stall und der Schoppen wurden bis auf einige Mauerreste eine Beute des Feuers und mit ihnen der ganze Vorrath an Getreide und Stroh nebst einer Partie Mehl und verschiedene Hausgeräthe. Friedrich Beilhack erlitt einen materiellen Verlust von mindestens 600 fl., so daß er, da er schon vorher nur sehr wenig bemittelt war, jetzt vollends ein armer Mann ist. Nur mit Mühe und persönlicher Lebensgefahr gelang es der alten Frau Beilhack, noch die zwei Stücke Vieh aus dem Stalle zu retten; die junge Frau Beilhack wurde vom Schrecken auf das Krankenlager geworfen.

Der Angeklagte ist unter 8 Geschwistern der zweitälteste Sohn des Musikanten und Ackermannes Franz Grauvogl in Garching. Eltern und Kinder sind ausgezeichnet brave und fleißige Leute mit einziger Ausnahme des Angeklagten. In seiner Jugend lange an Augenentzündung leidend, die sogar den Verlust des einen Auges zur Folge hatte, konnte seine geistige Ausbildung nicht durch regelmäßigen Schulbesuch befördert werden. Indessen galt er niemals für geisteskrank, ausgenommen in den Augen seines Pfarrers, welcher ihn für blödsinnig halten zu müssen glaubt. Körperlich ebenfalls nicht vollkommen entwickelt, legte er nie große Lust zur Thätigkeit und Arbeit an den Tag, so daß sein Vater endlich vor zwei Jahren die Hand von ihm abzog, und ihn aus seinem Hause entließ, ohne zu wissen, wo er sich von da an herumtrieb. Er selbst gibt an, in Ingolstadt gearbeitet zu haben, erscheint aber vor Pfingsten dieses Jahres in der Gegend seiner Heimat herumvagirend und bettelnd, wobei er jedoch bald wegen zweier Vergehen bei dem Landgerichte

Freising in Untersuchung genommen und zur Haft gebracht, und durch Urtheil des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes zu München in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Das erste dieser Vergehen war die Entwendung von Brod und Mehl aus einem Bäckerladen in Freising, und das zweite, verübt am 8. Juni, Brandstiftung in der Scheuer des Bauers Konrad Handelmann daselbst aus Fahrlässigkeit, indem der Beschldigte in glaubhafter Weise behauptet hatte, in fraglicher Scheuer, worin er übernachtet, beim Anzünden einer Cigarre unvorsichtiger Weise ein Zündhölzchen brennend hinweggeworfen zu haben. Nachdem er am 7. August seiner Haft entlassen worden war, setzte er seine durch dieselbe unterbrochene vagabundirende und bettelnde Lebensweise in der Umgegend von München wieder fort.

So erschien er, nachdem er die Nacht vorher ohne Vorwissen der Seinigen im älterlichen Hause zugebracht, am 10. Aug. des Abends bei der Behausung des Bauers Franz Heckelmann in Bogenhausen, dessen Mitleid er durch allerlei erdichtete Angaben zu erregen wußte, und der ihm daher für die Nacht in seinem Heustalle Obdach gab. Am andern Morgen begab er sich nach Haidhausen, und verweilte den Tag über in der Nähe des Kirchhofes und auf der dortigen Landstraße, von wo aus er die Beilhack'schen Gebäulichkeiten leicht übersehen konnte, und wirklich machte auch die Frau des Konrad Beilhack die Wahrnehmung, daß er beständig auf ihre Scheuer und ihren Schoppen hinsah. Einmal kam er sogar in das Haus selbst, ließ sich von der anwesenden Frau ein Messer zum Brodschneiden geben, und gab es nach gemachtem Gebrauche zurück, worauf er sich wieder entfernte.

Abends gegen 10 Uhr traf ihn der Bauer Valentin Metz von Haidhausen, welcher in Bogenhansen gewesen war, und von da zu jener Zeit nach Hause ging, in der Nähe des Ortes, zwischen dem Kirchhofe und dem Hause von Beilhack unter einem Birnbaume an der Straße liegend. Metz nahm ihn aus Mitleid mit sich, und brachte ihn für die Nacht in der Ortswachstube unter, welche er des andern Morgens nach 3 Uhr verließ, worauf er alsbald bei dem brennenden Hause des Friedrich Beilhack in die oben geschilderte Lage gerieth.

Nachdem der Brand gelöscht war, ließ der anwesende Gemeindevorsteher den Angeklagten aus dem Keller, in welchem er bis dahin eingesperrt gehalten war, hervorholen, und auf die Ortswachstube bringen. Diesem Gemeindevorsteher und dem inzwischen hinzugekommenen Gendarmerie-Brigadier Paul Franz bekannte sich der

Angeklagte abermals zu der verübten That mit der Erklärung, er habe das Feuer angemacht, um sich ein wenig zu wärmen; denn es habe ihn gefroren; das Streichfeuerzeug, womit er es angezündet, habe er in den Keller geworfen. Bei sofort vorgenommener Nachsuchung im Keller fand sich letztere Angabe bestätigt, denn eine Menge Streichhölzchen lagen im Keller zerstreut, und ein Schächtelchen ohne Deckel in einer Ecke. Dieser ist der eigenen Angabe des Angeklagten zufolge, ihm beim Anzünden des Feuers wahrscheinlich aus der Hand gefallen und mit verbrannt.

Der Angeklagte wurde nun sogleich zum königl. Landgerichte Au gebracht und daselbst von dem Assessor Dr. Menzel verhört, wobei er erklärte, er habe schon Nachmittags den Entschluß gefaßt, das Haus des Beilhack anzuzünden, weßhalb er auch einen Streichfeuerzeug gekauft habe. Warum er diesen Entschluß gefaßt, könne er nicht angeben; er könne nicht sagen, daß er von innerer Gewalt getrieben worden sey, oder besondere Lust habe, einen Brand zu sehen; er fürchte vielmehr das Feuer wie Jedermann. Auch habe er nicht daran gedacht, nach eingetretener Feuersbrunst stehlen zu wollen; es könne nicht anders seyn, als daß unser Herrgott ihm seine ganzen Gedanken genommen habe. Gleich darauf erklärte er in dem nämlichen Verhöre: Auf der Wachstube, worin er die Nacht vom 11. auf den 12. August zugebracht, sey ihm der Gedanke, das Haus anzuzünden, mehrmals wieder gekommen, und trotz dem, daß er diesen Gedanken zu bewältigen gesucht, habe er sich seiner immer von neuem bemächtiget; es sey ihm gerade gewesen, als ob ihn jemand zöge, und zu ihm sage: thue es.

In einem drei Tage darauf erfolgten Verhöre, welches der Untersuchungsrichter mit ihm abhielt, gab er an, nicht gewußt zu haben, daß das abgebrannte Haus dem Friedrich Beilhack gehöre, den er zuvor nie gesehen, mit dem er niemals feindlich zusammengekommen sey, und gegen welchen er auch keine Rachegedanken gehegt habe. Bloß deßhalb habe er dieses gewählt, weil es am äußersten Ende des Dorfes und in der Nähe des Ortes gelegen sey, wo er sich den Tag über aufgehalten habe. In demselben Verhöre erklärte er noch weiter, er sey am 11. Aug. Morgens vom Hause weggegangen, und über die ganze Welt zornig geworden; seine Eltern nähmen ihn nicht mehr auf, da sey ihm der Gedanke gekommen, „du legst irgendwo Feuer an."

Forscht man diesem Allem zufolge vergeblich nach einem solchen Beweggrunde zu der That, wie er ähnlichen Verbrechen gewöhnlich zu Grunde liegt, so hat dagegen der Angeklagte den Seinigen in

der letzterwähnten Erklärung deutlich genug durchblicken lassen; indem er zu verstehen gibt, er habe sich an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, die ihn gleichsam von sich ausgestoßen, oder von welcher er sich selbst vielmehr als ein unnützes Glied durch seine Arbeitsscheue ausgestoßen habe, rächen wollen.

Das vollkommenste Licht über den Seelenzustand des Angeklagten überhaupt und insbesondere über seine Beweggründe zu der verbrecherischen That hat der königl. Gerichtsarzt Dr. Laubreis in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten verbreitet, worin er die fest begründete Ansicht ausspricht, der Angeklagte habe bei beiden durch ihn verursachten Bränden zu Freising und Haidhausen seiner Sinne und Besinnungskraft vollkommen mächtig gehandelt und besitze noch gegenwärtig alle Eigenschaften, wodurch die geistige und körperliche Zurechnungsfähigkeit bedingt werden.

So hat er denn auch vor diesem Beamten ein erweitertes Bekenntniß mit den Worten abgelegt: „Ich will's Ihnen nur sagen, ich hab's gethan in Freising und Haidhausen, damit ich ins Strafhaus komme, die vielen Nachtherbergen, und bis man wieder eine bekömmt, haben mich müde gemacht".

Inzwischen ist der Angeklagte in seinem letzten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter doch wieder auf seine anfänglichen Behauptungen zurückgekommen. Die öffentliche Verhandlung wird zuversichtlich die Sache vollständig aufklären.

Demgemäß ist Joseph Grauvogl angeklagt, am 12. August 1849 zu einer Zeit, wo die Hausbewohner gewöhnlich im Schlafe liegen, den Schoppen, Stadel, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen in rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesetzt, sohin eine Brandstiftung ersten und höchsten Grades begangen zu haben.

(oder:

Demgemäß ist Joseph Grauvogl angeklagt, dadurch, daß er den Schoppen, Stadel, die Scheune und das Wohnhaus des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen am 12. August dieses Jahres zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, mit rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesetzt hat, eine Brandstiftung ersten und höchsten Grades begangen zu haben.)

Freising am drei und zwanzigsten Oktober 1849.

N. N. Staatsanwalt.

Zu Art. 65. Abs. 2.

XIV.

Zustellung
des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift.

München, den 28. Dezember 1848.

Heute den acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens 10 Uhr habe ich Joseph Fernrohr, Protokollist am königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, mich in die hiesige Frohnfeste begeben, und dem daselbst verhafteten Conrad Silbermann, redend mit ihm selbst, eine Abschrift des Erkenntnisses des königl. Appellationsgerichtes von Oberbayern, welches ihn vor das Schwurgericht verweist, sowie eine Abschrift der Anklageschrift des Herrn Staatsanwaltes zugestellt.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde errichtet, und von dem Angeklagten, und mir selbst unterzeichnet worden.

Conrad Silbermann.

Fernrohr.

Zu Art. 117. 118.

XV.

Protokoll,

welches über das von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes mit dem Angeklagten im Gefängnisse abzuhaltende Verhör aufzunehmen ist.

Die Anklage gegen Kaspar Born von Dachau wegen Mordes betr.

Heute den dritten Januar achtzehnhundert neun und vierzig Morgens 9 Uhr habe ich Franz Joseph Stegmann, Rath am königl. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, des ersten Quartals dieses Jahres, unter Begleitung des Protokollführers Carl Friesländer in der Frohnveste zu München den daselbst verhafteten, des Mordes angeklagten Kaspar Born von Dachau in einem besonderern Zimmer, wie folgt, verhört:

Frage: Wie heißt er, wie alt ist er, welcher Religion, wo geboren und wo wohnhaft, welches Standes oder Gewerbes? Welches sind seine sonstigen Familienverhältnisse?

Antw.: Ich heiße Kaspar Born, bin 30 Jahre alt, katholisch, geboren und wohnhaft in Dachau, Taglöhner. Ich bin ledig und lebe bei meinem Vater dem Bauern Johann Born.

Frage: Hat er das Erkenntniß des königl. Appellationsgerichtes von Oberbayern, welches ihn vor das Schwurgericht verweist, dann die Anklageschrift, worin das ihm zur Last gelegte Verbrechen beschrieben ist, gelesen und verstanden?

Antw.: Ja wohl.

Frage: Beharrt er bei seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen; oder hat er etwas daran zu ändern, oder etwas beizusetzen?

Antw.: Auf meinen früheren Aussagen bleibe ich bestehen und wüßte heute nichts mehr anzugeben.

Frage: Es steht ihm frei, sich einen Vertheidiger zu wählen, wen verlangt er zur Uebernahme derselben?

Antw.: Ich verlange den Advokaten Röder von hier, zu dem ich ein besonderes Vertrauen habe. Ich habe jedoch noch nicht mit ihm gesprochen, kann ihn auch nicht bezahlen, da ich ganz arm bin.

Man hat dem Angeklagten hierauf eröffnet, daß man den Advokaten Röder von Amtswegen zu seinen Vertheidiger ernenne, und denselben alsbald von dieser Ernennung in Kenntniß setzen werde.*)

Schließlich hat man dem Angeklagten eröffnet, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde, oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung binnen 3 Tagen auf der Kanzlei des hiesigen Kreis- und Stadtgerichtes anzubringen habe, widrigenfalls er nicht weiter damit werde gehört werden.

Zu diesem Ende hat man ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichtes eingehändigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Kaspar Born.

Stegmann.

Friesländer.

---

*) Andere Antwort.
Ich kenne Niemand und bitte deßhalb mir von Amtswegen einen Vertheidiger beizugeben.
Man hat hierauf dem Angeklagten eröffnet, daß man den Stadtgerichtsaccessisten Plöderl von Amtswegen zu seinem Vertheidiger ernenne, womit sich derselbe zufrieden erklärt.)

Zu Art. 123.

XVI.

Decretur an den Vertheidiger.

Die Anklage gegen Conrad Wildhalm
von Nannhofen wegen Raubes betr.

Der wegen Verbrechens des Raubes dritten Grades angeklagte Conrad Wildhalm von Nannhofen hat den Herrn Rechtsanwalt Forbauer dahier zum Vertheidiger gewählt, wovon derselbe hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

München, den 26. November 1848.

Appellationsgerichtsrath Horlacher,
Präsident des Schwurgerichtshofes.

Gegen Empfangschein.

Zu Art. 128—131.

XVII.

Festsetzung

des Sitzungstages und Ladung der Zeugen.

a. Zeugenverzeichniß.

Der funktionirende Staatsanwalt am k. Schwurgerichtshofe von Oberbayern erachtet in der Untersuchungssache gegen Wilhelm Bausewein, ledigen Dienstknecht von Garching, welcher wegen Verbrechens des Mordes verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner dortselbst angeklagt ist, die Vernehmung nachstehender Zeugen und Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig.

Derselbe ersucht den Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes zur öffentlichen Verhandlung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und das Verzeichniß der nachgenannten Zeugen dem Angeklagten mittheilen zu lassen.

Nro.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.	Bemerkungen.
1	Engelbert Schuster	Schneidergeselle	Garching.	München.	
2	Carl Billinger.	Schullehrer	"	"	
3	Euphrosina Herbst.	Häuslerswittwe	"	"	
4	Alois Lemp.	Lohnkutscher	Freising.	Freising.	
5	Wolfgang Lang.	Dr. med. u. pract. Arzt.	Garching. "	München. "	Sachverständige.
6	Adam Förg.	Chirurg			Sachverständige.
7	Anna Widder.	Dr. med. Ldgchtsarzt.	München.	"	Sachverständige.

München, am 10. Dezember 1848.

N. N. funkt. Staatsanwalt.

Zur öffentlichen Verhandlung obiger Sache wird Sitzung auf Mittwoch den zwanzigsten dieses Monats Morgens 8 Uhr angesetzt.

Dem Angeklagten ist hievon Kenntniß zu geben und die Liste der oben verzeichneten Zeugen in Abschrift mitzutheilen.

München, den 10. Dezember. 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.
Präsident des Schwurgerichtshofes.

b. Zustellung der Zeugenliste.

München, den 11. Dezember 1848.

Heute den eilften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig um zehn Uhr Morgens habe ich Carl Feder, Protokollist am Kreis- und Stadtgerichte München, in der Frohnveste daselbst

dem ledigen Dienstknechte Wilhelm Brausewein, von Garching,

welcher des Verbrechens des Mordes verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner angeklagt, und deßwegen verhaftet ist, redend mit ihm selbst, in Gemäßheit einer von dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern unter dem heutigen erlassenen Verordnung Abschrift von dem Verzeichnisse derjenigen Zeugen, welche nach dem staatsanwaltschaftlichen Antrage behufs ihrer Vernehmnng in die zur Verhandlung dieser Sache bestimmte öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes vom zwanzigsten dieses Monats werden geladen werden, unter dem Anfügen eingehändiget, daß er, wenn er die Abhörung weiterer Zeugen wünsche, die Vorladung derselben bei dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes binnen vier und zwanzig Stunden von jetzt an gerechnet zu beantragen habe.

Hierüber habe ich gegenwärtige Urkunde errichtet und dem Angeklagten davon, sowie von der erwähnten Verordnung des Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes gleichfalls Abschrift eingehändigt.

C. Feder, Protokollist.

c. Antrag auf Ergänzung der Zeugenliste.

München, den 12. Dezember 1848.

Heute den zwölften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens neun Uhr erschien auf der Kanzlei des k. Schwurgerichtshofes in München der Eisengerichtsdiener Peter Strauß und zeigte an, daß der in der Frohnveste dahier verhaftete, des Mordes angeklagte ledige Dienstknecht Wilhelm Brausewein einen Antrag wegen Ergänzung des ihm zugestellten Zeugenverzeichnisses an den Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes bringen wolle.

Der unterzeichnete Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist verfügte sich demnach sogleich in die Frohnveste und ließ besagten Wilhelm Brausewein vorführen, welcher sofort erklärte: daß er dem vom Herrn Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse der in seiner Untersuchungssache bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte zu vernehmenden Zeugen auch den ledigen Dienstknecht Stephan Löw von Garching beigesetzt wünsche, welcher bestätigen könne, daß er an dem Tage, wo die Barbara Gärtner ermordet wurde, krank im Bette gelegen sey.

Auf die Frage, ob er die Kosten für die Entschädigung dieses Zeugen zu tragen und in Voraus zu erlegen vermöge? antwortete er: Nein, das kann ich nicht.

Hierüber wurde gegenwärtige Urkunde errichtet und auf Vorlesen unterschrieben. *)

Wilhelm Brausewein.

Feder, Protokollist.

---

*) Findet der Präsident, daß dem Antrage entsprochen werden kann, (Art. 129), so setzt er den deßfallsigen Beschluß auf dem Zeugenverzeichnisse Lit. a. in folgender Weise bei:

„Auf Verlangen des Angeklagten habe ich unterzeichneter Präsident des „Schwurgerichtshofes dem Zeugenverzeichnisse noch beigesetzt:

1) Stephan Löw, lediger Dienstknecht von Garching, Gerichtsbezirks München.

München, den 13. Dezember 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.
Präsident des Schwurgerichtshofes."

Das ergänzte Verzeichniß wird sodann dem Staatsanwalte wieder zur Ansicht zugestellt, welcher darunter setzt: Geschehen. München, den 14. Dezember 1848.

N. N. Staatsanwalt.

d.

Vorladungsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern hat die öffentliche Verhandlung gegen Wilhelm Brauseweiu, ledigen Dienstknecht von Garching, welcher wegen Verbrechens des Mordes verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner daselbst angeklagt ist, auf Mittwoch den zwanzigsten Dezember 1848 Morgens acht Uhr festgesetzt und verordnet demnach, daß nachgenannte Personen vorgeladen werden sollen, am bemerkten Tage zur festgesetzten Stunde pünktlich vor dem Schwurgerichte zu München in dessen Sitzungssaale zu erscheinen, um über alles Dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Nro.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.	Bemerkungen.
1	Engelbert Schuster	Schneidergeselle	Garching	München	
2	Carl Billinger	Schullehrer	"	"	
3	Euphrosina Herbst	Häuslers-Wittwe	"	"	
4	Wolfgang Lang	Dr. med. u. pract. Arzt.	"	"	Sachverständige.
5	Adam Förg	Chirurg	"	"	

München den 15. Dezember 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.,
Präsident des Schwurgerichtshofes.

Anmerkung. Gehören die vorzuladenden Zeugen verschiedenen Land- oder Herrschaftsgerichtsbezirken an, so sind so viele einzelne Vorladungsbefehle auszufertigen, als Gerichtsbezirke hiebei in Frage kommen.

e. Vorladung.

Heute am siebenzehnten Dezember achtzehn hundert acht und vierzig habe ich unterzeichneter Landgerichtsdiener Felix Graf in München aus Auftrag des k. Landgerichtes in München und in Gemäßheit eines von dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern unterm fünfzehnten dieses Monats erlassenen Vorladungsbefehles nachgenannte Personen, nämlich:

1) den Engelbert Schuster, Schneidergesellen in Garching, redend in seiner Wohnung mit ihm selbst,
2) den Karl Billinger, Schullehrer zu Garching, redend in seiner Wohnung mit dessen Ehefrau,
3) die Euphrosina Herbst, Häuslerswittwe in Garching, redend in ihrer Wohnung mit ihrer Magd,
4) 2c.

vorgeladen, am Mittwoch den zwanzigsten Dezember laufenden Jahres Morgens acht Uhr pünktlich vor dem Schwurgerichte zu München im Sitzungssaale zu erscheinen, um über alles Dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des Verbrechens des Mordes verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner von Garching, dessen der ledige Dienstknecht Wilhelm Brausewein von Garching angeklagt ist, bekannt sey.

Zugleich habe ich denselben bemerkt, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde, und daß ein auf die geschehene Vorladung nicht erscheinender Zeuge die Verurtheilung in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von acht bis vierzehn Tagen, sowie die Erlassung eines Vorführungsbefehles und wenn seines Ausbleibens wegen eine Vertagung der Sache nothwendig werden sollte, auch die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung zu gewärtigen habe.

Endlich habe ich dieselben daran erinnert, daß sie die ihnen behändigte Abschrift der Vorladung in die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtes mitzubringen haben.

Hierüber habe ich Unterzeichneter gegenwärtige Urkunde errichtet und davon jedem der Vorgeladenen — soweit es seine Person betrifft, Abschrift zugestellt.

Felix Graf, Landgerichts-Diener.

Anmerkungen. 1. Gehört ein vorzuladender Zeuge zu denjenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, so ist die Bestimmung des Art. 134 Abs. 2 zu berücksichtigen.

2. Hat der Gerichtsdiener so viele Personen in seinem Gerichtsbezirke vorzuladen, daß er in einem und demselben Tage die Ladung nicht jedem Einzelnen zustellen kann, so ist eine zweite (dritte) Vorladungsurkunde zu fertigen und in dieser Weise mit den einzelnen Ladungen fortzufahren.

Zu Art. 136.

XVIII.

Bekanntmachung

des Verzeichnisses der Geschwornen und Ersatzgeschwornen an den Angeklagten.

a. Verzeichniß

der Geschwornen und Ersatzgeschwornen.

Nro.	Vor- und Zuname.	Alter Jahre.	Stand, Gewerbe.	Wohnort.	Gerichts-Bezirk.
			Geschworne.		
1	Christian Foltz.	36	Handelsmann	Wolfratshausen.	Wolfratshausen.
2 bis 30					
			Ersatzgeschworne.		
1	Xaver Hellauf.	57	Apotheker.	München.	München.
2 bis 6					

Für die Richtigkeit

München am . . . .

Feder, Protokollist.

Anmerkung. Erscheinen einzelne von den Geschwornen nicht, so werden dieselben durch einen Spruch des Schwurgerichtshofes aus dem Verzeichnisse entfernt, und in dem bei später zur Verhandlung kommenden Strafsachen zuzustellenden Verzeichnisse wird bemerkt, welche von den Ersatzgeschwornen an die Stelle der hinweggefallenen (Haupt-) Geschwornen getreten sind.

b. Zustellung
des Verzeichnisses der Geschwornen und Ersatzgeschwornen.

München am 26. Dezember 1848.

Heute am sechs und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens zehn Uhr habe ich Carl Feder, Protokollist am königl. Kreis- und Stadtgerichte München auf Befehl des Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes dahier dem ledigen Dienstknechte Wilhelm Brausewein von Garching, welcher des Verbrechens des Mordes verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner von dort, angeklagt und verhaftet ist, das Verzeichniß der Geschwornen, welche zu den im vierten Quartale 1848 zu München stattfindenden Schwurgerichtssitzungen einberufen sind und jenes der Ersatzgeschwornen für das nämliche Quartal bekannt gemacht, damit er wisse, aus welchen Männern für die oben erwähnte ihn betreffende Untersuchungssache in der morgigen öffentlichen Sitzung das Schwurgericht gebildet werde.

Abschriften von diesem Verzeichnisse und von gegenwärtiger Urkunde habe ich demselben zugestellt.

Carl Feder.

Anmerkung. Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, so ist in dem Akte, mittels welchen ihm der Tag der öffentlichen Verhandlung bekannt gemacht und die Zeugenliste zugestellt wird (Art. 223 Formular XVII. lit. b.) zugleich zu bemerken, daß ihm am Tage vor der öffentlichen Verhandlung die Geschwornenliste am Sitze des Schwurgerichtes, wenn er zu dieser Zeit dort bei Gericht erscheinen werde, jedenfalls aber an seinem Wohnsitze zu der im Gesetze bestimmten Zeit (Art. 136) werde zugestellt werden.

Zu Art. 180.

XIX.

Fragestellung an die Geschwornen.

Fragen,

welche nach geschlossener öffentlicher Verhandlung gegen Ignaz Lotzmann, Taglöhner aus Feldkirchen, von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes an die Geschwornen gestellt worden sind.

Erinnerung. Zum Behufe der Beschlußfassung werden die Geschwornen auf die gesetzliche Bestimmung im Art. 192 des Gesetzes „die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813" aufmerksam gemacht:

„der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe (Frage   ) dann über die Frage, ob die That unter einem eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sey, (Frage   ) gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden. Bezüglich der Strafmilderungsgründe (Frage   ) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung."

1. Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. October 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen nnd dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwedet hat?

2. Frage: Ist der genannte Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. October 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

3. Frage: Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist? *

Antwort der Geschwornen.

Die Antwort der Geschwornen ist:

Auf die 1. Frage: Nein.
Auf die 2. Frage: Ja.
Auf die 3. Frage: Nein.

München den zwanzigsten Dezember 1848.

Der gewählte Obmann der Geschwornen.
Unterz. N. N.

---

* In dem gegebenen Falle würde der Präsident des Schwurgerichtshofes in die erste Parenthese der obigen Erinnerung die Ziffer 1 und 2, in die dritte Parenthese die Ziffer 3 einzusetzen haben. Die Worte der Erinnerung „dann über die Frage" bis zur zweiten Parenthese inclusive wären zu durchstreichen, weil die betreffende Frage dießmal nicht vorkömmt.

Zu Art. 199.

XX.

Antrag

des Staatsanwaltes auf Anwendung des Gesetzes.

Der funktionirende Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe von Oberbayern stellt den

Antrag

„den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärten Ignaz Lotzmann, Taglöhner von Feldkirchen, auf dem Grunde der Art. 233, 234 und 238 Abs. 1. Thl. I. des Strafgesetzbuches und des Art. 204 des Gesetzes über die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auch nach Art. 205 des letzteren Gesetzes die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von Langenwied zu verfügen."

München, am 20. Dezember 1848.

Laurer, Staatsanwalt.

Zu Art. 206.

XXI.

Urtheil des Schwurgerichtshofes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Ignaz Lotzmannn, ledigen Taglöhners von Feldkirchen, Landgerichts Aibling, wegen Raubes zu Recht, was folgt:

I. Ignaz Lotzmann, lediger Taglöhner von Feldkirchen, wird wegen des von ihm unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt von Langenwied, Landgerichtes Ebersberg, verübten Verbrechens des Raubes III. Grades zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt;

II. Die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle sind dem Beschädigten, Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohne von Langenwied, zurückzustellen.*

Entscheidungsgründe.

Gegen Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, zu Feldkirchen, Landgerichts Aibling, geboren und daselbst als lediger Taglöhner wohnhaft, ist von dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern unter dem 30. November 1848 wegen des Verbrechens des Raubes verübt unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied, Landgerichts Ebersberg, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt worden.

In Folge dieses Erkenntnisses kam die Sache heute zur öffentlichen Verhandlung.

Der kgl. Staatsanwalt entwickelte hiebei die zur Rechtfertigung seiner Anklage dienenden Gründe und der geprüfte Rechtspraktikant und Advokaten-Concipient Conrad Frischmuth trug die Vertheidigung für den Angeklagten vor, welcher derselben nichts weiter beifügen zu wollen erklärte.

Den Geschwornen sind folgende Fragen zur Beantwortung gestellt worden:

---

* Die Zurückstellung hat erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils zu geschehen.

1te Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

2te Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat.

3te Frage: Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?

Die Erklärung der Geschwornen lautete auf die erste Frage: „Nein"; auf die zweite Frage: „Ja"; auf die dritte Frage: „Nein". Der k. Staatsanwalt stellte den Antrag, den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärten Ignaz Lotzmann, Taglöhner von Feldkirchen, auf dem Grunde der Art. 233, 234 und 238. Abs. 1. Thl. I. des Strafgesetzbuches und des Art. 204. des Gesetzes über die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auch nach Art. 205 des letzteren Gesetzes die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von Langenwied, zu verfügen.

Gegen diesen Antrag erklärten der Angeklagte und sein Vertheidiger keine Erinnerung erheben zu wollen.

Bei der hierauf vom Schwurgerichtshofe gepflogenen Berathung hat sich ergeben, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt wurde, das Verbrechen des Raubes dritten Grades bildet, daß daher auf dieselbe die Art. 233, 234 und 238. Abs. 1. Thl. I. des Strafgesetzbuches und in Folge der Verurtheilung die Art. 204 und 205 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des II. Theiles des

Strafgesetzbuches betreffend zur Anwendung zu kommen haben, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden.

In Anwendung dieser Gesetzesstellen war, wie geschehen, in Haupt- und Nebensache zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 20. Dezember 1848, wobei gegenwärtig waren als Richter von Bertele, Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Schneller, Schuler und Beck, Räthe, dann Hauptmann, Assessor am k. Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der Kreis- und Stadtgerichtsrath Laurer und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Federer.

von Bertele. Schneller. Schuler. Beck. Hauptmann.

Federer.

Anmerkung. Im Falle des Art. 198 hat das Urtheil zu lauten:
„zu Recht:
1) Ignaz Lotzmann rc. wird von der gegen ihn erhobenen Anklage klage freigesprochen;
2) die Kosten des Verfahrens sind von der Staatska tragen.
Im Falle des Art. 202:
„zu Recht:
1) Ignaz Lotzmann rc. rc. wird von der Strafe freigesprochen!
2) die Kosten des Verfahrens sind von der Staatskasse zu tragen.

Zu Art. 209.

XXII.

Protokoll,

welches über die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes aufzunehmen ist.

Oeffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, um acht Uhr Vormittags, wo anwesend waren: als Richter die Herren von Bertele, Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Schneller, Schuler und Beck, Räthe dann Hauptmann, Assessor am Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der Kreis- und Stadtgerichtsrath Herr Laurer, und als Protokollführer der k. Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Federer.

Auf Befehl des Präsidenten wurde ungefesselt und nur von einer aus zwei Gensdarmen bestehenden Wache begleitet vorgeführt Ignaz Lotzmann, Taglöhner aus Feldkirchen, gegen welchen das königliche Appellationsgericht von Oberbayern unter dem 30. November 1848 wegen des Verbrechens des Raubes vierten Grades, verübt unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt hat.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und rief sodann die Namen der dreißig vorgeladenen Geschwornen auf. Jeder von ihnen gab einzeln seine Anwesenheit kund.

Sie sind folgende:

1. Georg Bichel, 40 Jahre alt, Gemeindebevollmächtigter und Bäcker von Hasserburg.
2. Stanislaus Frank, 56 J. a., Kaufmann von Aichach.
3. Max Ottmaier, 38 J. a., Bäckermeister in München.
4. Ferdinand Gruber, 51 J. a., Advokat in Friedberg.
5. Engelbert Mondschein, 48 J. a., Buchdrucker in München.
6. Franz Xaver Held, 31 J. a., Bierbrauer in Schongau.
7. Friedrich Ruderer, 41 J. a., Apotheker zu Miesbach.
8. Ludwig Müller, 39 J. a., Steinhauermeister in München.
9. Anton Schwarz, 46 J. a., Handelsmann in Pfaffenhofen.
10. Jakob Biebinger, 43 J. a., Gutsbesitzer von Aibling.

11. Alexander Siegwart, 59 J. a., Banquier in München.
12. Joseph Semel, 36 J. a., Gemeindevorsteher von Audorf.
13. Heinrich Hahn, 41 J. a., Gutsbesitzer von Fürstenfeld.
14. Benno Furthmaier, 45 J. a., Maler in München.
15. Gottfried Lang, 45 J. a., Advokat von Rosenheim.
16. Joseph Hoffmann, 37 J. a., Dr. med. und Privatier in Wolfratshausen.
17. Georg Greil, 53 J. a., Seifensieder und Magistratsrath in Freising.
18. Gustav Fröhlich, 44 J. a., Goldschläger in München.
19. Mathias Galler, 48 J. a., Dr. Phil. und Privatier in München.
20. Xaver Zehetmaier, 53 J. a., Bierbrauer von Tittmoning.
21. Andreas Bauer, 49 Jahre alt, Kupferhammerwerksbesitzer in München.
22. Balthasar Rummel, 56 J. a., Gutsbesitzer von Thalhausen.
23. August Kohlmann, 32 J. a., Bierbrauer in Weilheim.
24. Adolph Wolf, 41 J. a., Kaufmann und Bürgermeister von Moosburg.
25. Heinrich Simon, 49 J. a., Advokat in Erding.
26. Ferdinand Fritz, 43 J. a., Gemeindevorsteher von Perlach.
27. Otto Bachmann, 39 J. a., Tuchfabrikant zu München.
28. Theodor Feldmann, 47 J. a., Gutsbesitzer von Ebersberg.
29. Michael Umbscheiden, 50 J. a., Maler in München.
30. Simon Maisinger, 37 J. a., Oekonom von Maisach.

Die Namen aller dieser Geschwornen wurden in eine Urne gelegt.

Der Präsident machte den Angeklagten aufmerksam, daß er das Recht habe, von den Geschwornen, deren Namen gezogen werden, neun, jedoch ohne Angabe des Grundes, abzulehnen. *

Hierauf nahm der Präsident die Ziehung der Geschwornen vor, wobei folgende Namen in nachbezeichneter Ordnung aus der Urne hervorgingen:

1. Semel.
2. Galler.
   Hoffmann, abgelehnt durch den Angeklagten.
3. Maisinger.
4. Furthmaier.
5. Greil.

---

* Sind die Geschwornen in ungerader Anzahl erschienen, z. B. 27 oder 25, so ist die Bestimmung des Art. 105 nicht ausser Acht zu lassen.

Fritz abgelehnt durch den königlichen Staatsanwalt.

6. Rummel.

7. Lang.

Feldmann abgelehnt durch den Angeklagten.

8. Ruderer.

9. Schwarz.

10. Siegwart.

11. Held.

12. Ottmaier. *

Da somit die zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erforderlichen Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen waren, so hat der Präsident die Ziehung aufgehoben, worauf die nicht abgelehnten zwölf Geschwornen dem Angeklagten gegenüber in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung ihre Plätze einnahmen.

Der Angeklagte von dem Präsidenten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe befragt, antwortete hierauf:

Er heiße Ignaz Lotzmann, sey 29 Jahre alt, katholischer Religion, zu Feldkirchen, Landgerichtes Aibling, geboren und wohnhaft, lediger Taglöhner.

Der Präsident ermahnte ihn dann zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung; seinen anwesenden Vertheidiger den geprüften Rechtskandidaten und Advokatenconcipienten Conrad Frischmuth aus München erinnerte derselbe an seine Pflicht, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. Hierauf wendete sich der Präsident an die Geschwornen und las ihnen die im Art. 110 des Gesetzes über die Abänderungen des II. Theiles des St.-G.-B. vom Jahre 1813 enthaltene Formel des von ihnen zu leistenden Eides vor. Die Geschwornen hörten diese Vorlesung stehend an und jeder von ihnen einzeln durch den Präsidenten aufgerufen, sprach mit emporgehobener Rechte die Worte aus: „Ich schwöre.“ Der Geschworne Simon Maisinger jedoch sagte als Menonit „ich verspreche es.“

Unmittelbar darauf ließ der Präsident durch den unterzeichneten Protokollführer das Erkenntniß auf Anklage vom 30. November 1848 und die Anklageschrift ablesen.

Der kgl. Staatsanwalt bezeichnete hienächst kurz die zur Durch-

---

* In den Fällen der Art. 105 und 106 des Gesetzes sind die entsprechenden Modifikationen ins Protokoll aufzunehmen.

führung der Anklage dienenden Beweismittel und auch der Beistand des Angeklagten Concipient Conrad Frischmuth that dieses in Beziehung auf die Vertheidigung.

Der Protokollführer verlas weiter die Liste der zu vernehmenden Zeugen, von welchen jeder, mit Ausnahme des laut eingekommenen Auszuges aus den Sterberegister der Pfarrei Feldkirchen vom 12. Dezember l. J. unterdessen verstorbenen Schullehrerers Peter Zeisig, auf Namensaufruf antwortete und vortrat. Der Präsident erinnerte sie an ihre Pflicht über alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrte sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides und wies sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde.

Nachdem in Folge dieses Befehles sämmtliche Zeugen aus dem Sitzungssaale sich entfernt hatten, wurde der Angeklagte von dem Präsidenten über den Inhalt der Anklage umständlich vernommen, wobei derselbe wie in seinen Verhören in der Voruntersuchung jede Betheiligung an der That beharrlich in Abrede stellte.

Nach dieser Vernehmung des Angeklagten wurden sodann die Zeugen einer nach dem anderen wieder in den Sitzungssaal vorgerufen und in der vom kgl. Staatsanwalte und dem Angeklagten resp. dessen Vertheidiger festgesetzten Ordnung mündlich abgehört.

1) Sebastian Alt, 21 J. alt, katholisch, zu Langenwied, Landgerichts Ebersberg, geboren und wohnhaft, lediger Häuslerssohn und Dienstknecht;

2) Tobias Wallner, 38 J. alt, katholisch, zu Peiß, Landgerichtes Aibling geboren und wohnhaft, lediger Salzfuhrwerker;

3) Gottfried Emer, 30 J. alt, protestantisch, zu Haarburg geboren und wohnhaft, lediger Schuhmachergeselle, bisher zu Feldkirchen Landgerichtes Aibling, in Arbeit;

4) Barbara Mildberger, 25 J. alt, katholisch, zu Kirchdorf, Landgerichtes Aibling, geboren und wohnhaft, ledige Schneiderstochter;

5) Johann Baptist Ursberg, 47 J. alt, katholisch, zu Feldkirchen Landgerichtes Aibling geboren und wohnhaft; als Bauer daselbst verheirathet;

6) Georg Bernrieder, 43 J. alt, katholisch, zu Aibling geboren und wohnhaft, Bote, Wittwer;

7) Alois Fellner, 28 J. alt, katholisch, zu Aibling geboren und daselbst als Färbermeister ansässig, verheirathet.

Die vorgenannten Zeugen machten mit ihren in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen durchaus übereinstimmende Aussagen und der letztere wiederholte insbesondere sein technisches Gutachten, welches er rücksichtlich mehrerer an dem Beinkleide des Angeklagten wahrnehmbarer Flecken dahin abgab, daß solche von Blut herzurühren scheinen.

8) Adam Dohl, 38 Jahre alt, katholisch, Dr. med. und praktischer Arzt in Feldkirchen, ledig;

9) Desiderius Graf, 47 Jahre alt, katholisch, Dr. med. und kgl. Landgerichtsarzt zu Aibling, verheirathet.

Dr. Adam Dohl wiederholte seine Aussagen über den Zustand, in welchem er den Beschädigten am 20. Oktober l. Js. in ärztliche Behandlung nahm und seine schriftlich abgegebene Krankheitsgeschichte; Dr. Desiderius Graf aber sein hierauf und auf eigene Beobachtung des Beschädigten gestütztes, gleichfalls schon während der Voruntersuchung schriftlich übergebenes Gutachten über die Lebensgefährlichkeit der dem Letzteren wiederfahrenen Verwundung und über die hieran sich knüpfenden Folgen bezüglich des Gesundheitszustandes desselben.

Sämmtliche Zeugen und Sachverständigen wurden über die in Art. 208 Theil II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Fragen vernommen, welche sie insgesammt verneinten, mit Ausnahme des Zeugen Georg Bernrieder (Nr. 6), welcher erklärte, mit dem Angeklagten Geschwisterkind zu seyn.

Ein jeder von den erwähnten Zeugen leistete vor Abgabe seiner Aussage mit emporgehobener Rechte den Eid mit folgenden Worten: „Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht oder Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe.“ Der Färbermeister A. Fellner, der Dr. med. praktischer Arzt Dohl und der k. Landgerichtsarzt Dr. Graf leisteten außer diesem Eide aber noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Weder von dem Angeklagten, noch von dem Staatsanwalte ist gegen die Beeidigung oder Vernehmung eines der Zeugen und Sachverständigen irgend eine Einwendung erhoben worden.

Am Schlusse der Aussage eines jeden Zeugen und Sachverständigen befragte der Präsident denselben, ob es der gegenwärtige Angeklagte sey, auf den sich seine Aussagen beziehen, so wie auch den

Angeklagten, ob er auf dasjenige, was soeben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwiedern habe.

Die in der Voruntersuchung gemachte Aussage des unterdessen verstorbenen Zeugen Peter Zeisig wurde auf Verlangen des Staatsanwaltes aus den Untersuchungsakten abgelesen.

Auch ließ der Präsident im Laufe der Verhandlung dem Angeklagten die vorhandenen Ueberführungsgegenstände vorzeigen und forderte ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Die nämliche Vorzeigung geschah auch den Zeugen, sowie sich Veranlassung dazu ergab.

Das über den Ort der That aufgenommene Augenscheinsprotokoll wurde im Laufe der Verhandlung vorgelesen und den Geschwornen der hiezu entworfene Handriß zur Einsicht vorgelegt.

Die abgehörten Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück, nur Barbara Mildberger wurde auf ihr Begehren mit Zustimmung des k. Staatsanwaltes und des Angeklagten entlassen.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens trug der k. Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vor und entwickelte die zur Rechtfertigung der Anklage dienlichen Gründe.

Der Rechtskandidat Advokatenconcipient Conrad Frischmuth trug die Vertheidigung des Angeklagten vor. Der k. Staatsanwalt nahm wiederholt das Wort, worauf der Vertheidiger wieder entgegnete.

Auf Befragen des Präsidenten äusserte der Angeklagte sodann, daß er der Vertheidigung nichts mehr beizufügen habe. Der Präsident erklärte demnach die Versammlung für geschlossen, setzte den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestande des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens fordert und bezeichnete diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben.

Zugleich erinnerte er die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und machte sie darauf aufmerksam, daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben, daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192 des Gesetzes über die Abänderungen des II. Thls. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 gegebenen Vorschriften, welche er ihnen vorlas, zu richten und über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Nach dieser Auseinandersetzung stellte und verlas der Präsident die von ihnen zu beantwortenden drei Fragen, welche lauten:

1te Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen, und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

2te Frage: Ist der genannte Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle enwendet hat?

3te Frage: Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?

Der Präsident übereichte sofort diese Fragen, gegen welche von keiner Seite Erinnerungen erhoben worden sind, nebst der Anklagschrift und sämmtlichen übrigen Acten, jedoch mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen den Geschwornen und befahl die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Die Geschwornen verfügten sich zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, an dessen Thüre eine Wache aufgestellt wurde.

Nachdem die Geschwornen in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren und ihre Plätze wieder eingenommen hatten, erhob sich der von den Geschwornen gewählte Obmann auf die Aufforderung des Präsidenten und las in Abwesenheit des Angeklagten den Wahrspruch in folgender Weise vor:

Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist:

Auf die erste Frage: Nein.
Auf die zweite Frage: Ja.
Auf die dritte Frage: Nein.

Diese von dem Obmanne der Geschwornen unterzeichnete Erklärung wurde von demselben in deren Gegenwart dem Präsiden-

ten überreicht, welcher solche nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnete.

Sodann ließ der Präsident den Angeklagten wieder in den Sitzungssaal eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Zufolge desselben stellt der k. Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes dahin:

„Den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig „erklärten Ignaz Lotzmann, ledigen Taglöhner aus Feldkirchen auf dem Grunde der Art. 233, 234 und 238. „Abs. 1. Thl. I. des St.-G.-B. und des Art. 204 des „Gesetzes über die Abänderungen des II. Theiles des St.-„G.-B. zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in „die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auch nach Art. 205 „des letzteren Gesetzes die Zurückstellung der in gerichtlicher „Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den „Beschädigten Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von „Langenwied, zu verfügen.“

Der Präsident befragte den Angeklagten und seinen Vertheidiger, ob sie gegen diesen Antrag Erinnerungen zu erheben hätten, was dieselben verneinten.

Der Gerichtshof schritt demnächst zur Berathung und Abstimmung, zu welchem Zwecke sich die Mitglieder desselben in das hiefür bestimmte Zimmer begaben.

Nach ihrer Rückkehr in den Sitzungssaal verkündete der Präsident das geschöpfte Urtheil, wodurch Ignaz Lotzmann zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Prozeßkosten verurtheilt, und zugleich die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten, Sebastian Alt, verfügt worden ist. Hiebei sind von ihm die angewendeten Gesetzesstellen wörtlich vorgelesen worden.

Der Verurtheilte wurde sodann von dem Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß ihm die Befugniß zustehe, von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch zu machen, welches Rechtsmittel jedoch binnen drei Tagen von dem heutigen Tage an gerechnet bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes dahier angemeldet werden müsse.

Die Sitzung wurde hiemit um neun Uhr Abends aufgehoben und ist über alles dieses gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

So geschehen in dem Sitzungssaale des Schwurgerichtshofes zu München am zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig.

von Bertell,
Präsident des Schwurgerichtshofes.

Federer, Protokollist.

Anmerkung. Unterbrechung und Wiedereröffnung der Sitzung wird im Protokolle in folgender Weise angeführt:
„Da unterdessen die Mittagsstunde herangerückt war, hat man „die Sitzung bis 3 Uhr Nachmittags ausgesetzt.
(ohne Unterschriften.)
Nachmittags 3 Uhr wurde die öffentliche Verhandlung in nachstehender Weise wieder fortgesetzt."

Zu Art. 235.

XXXIII.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

München, den 22. Dezember 1848.

Heute am zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig um 10 Uhr Morgens habe ich Alexander Prendle, Protokollist am k. Kreis- und Stadtgerichte München, mich auf erhaltene Einladung in die Frohnveste dahier verfügt, den daselbst verhafteten Ignaz Lotzmann, ledigen Taglöhner von Feldkirchen, welcher durch Urtheil des Schwurgerichtshofes dahier vom 20. laufenden Monats wegen Verbrechens des Raubes dritten Grades verübt an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses verurtheilt wurde, in ein besonderes Zimmer vorführen lassen und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen besagtes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde ergreife.

Hierüber habe ich gegenwärtige Urkunde errichtet, welche der Beschwerdeführer nach geschehener Vorlesung mit unterzeichnet hat. *

Lotzmann. **Prendle.**

---

* Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, oder legt der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, so findet das Formular Nr. X analoge Anwendung.

Zu Art. 253 und 259.

XXIV.

Urtheile des obersten Gerichtshofes.

A. Bei der Nichtigkeitsbeschwerde.

I. Wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Jos. Grauvogl von Garching wegen Raubes zu Recht:

1) die von Jos. Grauvogl gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 10. Dezember 1848 eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und

2) Jos. Grauvogl in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt.*

Entscheidungsgründe.

(Kurze Thatgeschichte.)

Wegen dieser That ist Jos. Grauvogl in Anklagestand versetzt und vom Schwurgerichtshofe von Oberbayern unter dem 10. Dez. 1848 auf dem Grunde der Artikel . . . . . Thl. I. des St.-G.-B. zu . . . . verurtheilt worden, wogegen derselbe innerhalb der gesetzlichen Frist die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und durch seinen Vertheidiger Advokaten N. N. eine Denkschrift eingereicht hat.

Als Nichtigkeitsgründe stellt derselbe auf:

1) daß die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellte That nicht strafbar,

2) jedenfalls aber vom Gesetze mit einer minderstrengen Strafe bedroht sey.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Auer Vortrag, worauf, da ein Vertheidiger für den Angeklagten nicht erschien, der kgl. Staatsanwalt das Wort nahm und nach näherer Beleuchtung der Sache den Antrag stellte:

---

* Bei Vergehens- oder Polizeistrafen (Art. 246) ist beizufügen: „und 3) in eine Geldstrafe von . . . . Gulden verurtheilt."
Wird die vom Staatsanwalte erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so bedarf es keines Ausspruches über den Kostenpunkt.

„die von Jos. Grauvogl erhobene Nichtigkeitsbeschwerde (als unzuläßig, unbegründet) zu verwerfen und den Beschwerdeführer in die durch sein Rechtsmittel veranlaßten Kosten zu verurtheilen."

Bei der Prüfung der von Jos. Grauvogl erhobenen Beschwerden ergab sich folgendes:

(Juristische Ausführung.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ein und zwanzigsten Jänner achtzehnhundert neun und vierzig, wobei zugegen waren: von Baldauf, Präsident, Soller, Glas, Bundschuh, Auer, Voggenreuter, Galler, Alsheimer, Peter, Räthe, Roth, Staatsanwalt und Gottfried, Secretär.

von Baldauf, Soller, Glas, Bundschuh, Auer, Voggenreuter, Galler, Alsheimer, Peter.

Gottfried.

Bei Todesurtheilen.

Im Namen etc.

zu Recht:

„daß weder in dem gegen Jos. Grauvogl durchgeführten Strafverfahren, noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege."

Entscheidungsgründe.

(Thatgeschichte.)

Wegen dieser That ist N. N. in Anklagestand versetzt und von dem Schwurgerichtshofe u. s. w. zum Tode verurtheilt worden, worauf in Gemäßheit des Art. 233 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, die Akten an den obersten Gerichtshof gelangten.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung u. s. w. worauf der k. Staatsanwalt u. s. w. und den Antrag stellte, zu erkennen:

„daß weder in dem gegen N. N. durchgeführten Strafverfahren noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege."

Bei der von Amtswegen angestellten Prüfung des gesammten Ganges des Prozesses hat sich ergeben:

(Juristische Ausführung.)

II. Wenn der Beschwerde statt zu geben ist.

Im Namen etc.

zu Recht:

„das vom Schwurgerichtshofe von Oberbayern unter dem 10. Dez. 1848 erlassene Urtheil wird vernichtet, die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung von Schwaben und Neuburg zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung verwiesen, und zugleich die Eintragung gegenwärtigen Urtheils in das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes von Oberbayern verordet." *

B. Bei der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

I. Wenn die Beschwerde unbegründet ist.

zu Recht:

„die von dem k. Staatsanwalte zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde wird verworfen."

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

II. Wenn die Beschwerde begründet ist.

zu Recht:

„daß durch die bei der öffentlichen Verhandlung unterlassene Beeidigung des Zeugen Johann Fintzl von Haidhausen (oder „durch die Anwendung des Art. . . . Thl. I. des St.-G.-B. auf die That, deren der N. N. von den Geschwornen für schuldig erkannt wurde:") das Gesetz verletzt worden sey, und verordnet zugleich die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

---

* Wenn lediglich die Aburtheilung zu wiederholen ist (Art 248 Nro. 2. Art. 249 Nro. 2.), hat die Formel zu lauten:

„die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung von Schwaben und Neuburg zur nochmaligen Aburtheilung unter Aufrechthaltung des Wahrspruches der Geschwornen verwiesen, und die Eintragung ꝛc. ꝛc."

Zu Art. 310.

XXV.

Unmittelbare Vorladung des Beschuldigten.

a) Antrag des Staatsanwaltes und Gerichtsbeschluß.

Der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte München
an das
königliche Kreis- und Stadtgericht daselbst.

Nach der im Originale anliegenden Anzeige des k. Polizeiactuars Joseph Schroll dahier ist der hiesige Schuhmachermeister Hermann Bader beschuldigt, am Abende des elften Dezembers dieses Jahres eine unerlaubte Selbsthilfe (St.-G.-B. Th. I Art. 420) an dem Steuerkataster-Funktionär Friedrich Held von hier durch Hinwegnahme einer silbernen Dose begangen zu haben. Ich stelle darauf hin den Antrag: den genannten Hermann Bader, als Beschuldigten, und nachstehende Personen, nämlich:

1) den Polizeiactuar Joseph Schroll,
2) den Steuerkatasterfunktionär Friedr. Held,
3) den Lotterierevisor Eduard Hartmann,
4) den Kistler Xaver Birzer,

} sämmtliche von hier

als Zeugen in die zur Verhandlung der Sache festzusetzende öffentliche Sitzung vorladen zu lassen.

München den 13. Dezember 1848.

N. N.
Staatsanwalt.

Beilage.

Der königl. Polizeidirektion zeige ich hiemit an, daß gestern Abends in dem Gastzimmer des Kreuzbräu dahier, während ich daselbst an einem Tische saß, der an einem andern Tische sitzende Steuerkataster-Funktionär Friedrich Held von hier, welcher mit dem Lotterierevisor Eduard Hartmann und dem Kistler Xaver Birzer, beide gleichfalls von hier, in einem Kartenspiele begriffen war, letzterem eine Prise Tabak aus einer silbernen Tabaksdose anbot, daß aber sogleich der dem Spiele zusehende hiesige Schuhmachermeister Hermann Bader dem Held die silberne Tabaksdose aus der Hand riß mit den Worten: „Die Dose behalte ich als Pfand, bis Sie mir die zehn Gulden für Stiefel bezahlt haben werden, welche ich bereits über zwanzigmal von Ihnen gefordert habe."

Das Verlangen des Held um Rückgabe der Dose blieb erfolglos. — Außer den obengenannten Personen waren auch noch der quiescirte Revierförster Michael Vogel und die Kellnerin Wally Emmerling bei dem Vorfalle gegenwärtig.

München, den 12. Dezember 1848.

Joseph Schroll, Polizeiactuar.

Vorstehende Anzeige wird der k. Staatsanwaltschaft am hiesigen k. Kreis- und Stadtgerichte mitgetheilt.

München, den 12. Dezember 1848.

Freiherr v. N. N., Polizeidirektor.

Beschluß.*

Das königliche Kreis- und Stadtgericht beschließt nach obigem Antrage des königl. Staatsanwaltes und der beiliegenden Anzeige die Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag den zwei und zwanzigsten dieses Monats früh 8 Uhr, und verordnet die Vorladung des Beschuldigten Hermann Bader und der im Antrage des königl. Staatsanwaltes genannten Zeugen.

München, den 16. Dezember 1848.

Unterzeichnet:

Ellersdorfer. Bregel. Gutzlaff.

Boehm.

* Dieser Beschluß ist unmittelbar unter dem Antrag des königlichen Staatsanwaltes zu setzen.

b. Vorladung des Beschuldigten und der Zeugen.

München, den 17. December 1848.

Heute den siebenzehnten December achtzehnhundert acht und vierzig habe ich Johann Weikard, Gerichtsdiener am kgl. Kreis- und Stadtgerichte München aus Auftrag eben dieses Gerichts und in Gemäßheit eines von demselben erlassenen Vorladungsbefehls den Schuhmachermeister Hermann Bader von hier redend in in seiner Wohnung mit * . . . . vorgeladen, am Freitage den zwei und zwanzigsten December dieses Jahres Morgens 8 Uhr pünktlich vor dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier in dessen Sitzungssaale zu erscheinen, um sich wegen des in dem Antrage des k. Staatsanwaltes näher bezeichneten Vergehens zu verantworten, und seine Vertheidigungsgründe vorzubringen.

Zugleich habe ich dem genannten Beschuldigten, sprechend wie oben, eine Abschrift des Antrages des k. Staatsanwaltes, des darauf erlassenen Beschlusses des k. Kreis- und Stadtgerichtes, und der gegenwärtigen Vorladung, — so weit sie ihn betrifft — zugestellt.

Weiter habe ich in die öffentliche Sitznng des k. Kreis- und Stadtgerichtes vom zwei und zwanzigsten Dezember dieses Jahres Morgens acht Uhr nachgenannte Personen, nämlich:

1) den Joseph Schroll, kgl. Polizeiaktuar dahier, redend in seiner Wohnung mit seiner Ehefrau,
2) den Friedrich Held, Steuerkataster-Funktionär von hier, redend in seiner Wohnung mit ihm selbst,
3) 2c. 2c. . . . .
4) 2c. 2c. . . . .

vorgeladen, um über alles dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des Vergehens der unerlaubten Selbsthilfe, begangen an dem Steuerkaster-Funktionär Friedrich Held dahier, dessen der Schuhmacher Hermann Bader von hier beschuldigt ist, bekannt geworden ist.

Zugleich habe ich demselben bemerkt u. s. w.

(Das Uebrige wie in der Zeugenvorladung Formular Nr. XVII. lit. e.)

Johann Weikard, Stadtgerichtsdiener.

---

* In den Formularien, deren sich die mit der Ladung beauftragten Personen bedienen, ist hier immer eine offene Stelle zu lassen, damit die Person hineingesetzt werden kann, welcher die Ladung zugestellt wird (Art. 308.).

Zu Art. 317 u. 318.

XXVI.

Sitzungs-Protokoll
des Kreis- und Stadtgerichtes.

Gegenwärtige:
Conradi, Vorstand.
Waner, Diezel } Räthe.
Hilpert, Farnheim } Assessoren.
Lauterbach, Staatsanwalt.
Körber, Protokollführer.

Sitzungs-Protokoll.

Sitzung vom vier und zwanzigsten Jänner 1848 Morgens 8 Uhr.

I. Verhandlung.

Andreas Wagler, Büttnergeselle von Nordheim, des Verbrechens des Diebstahls beschuldigt (verhaftet).

Vertheidiger: Der Rechtsanwalt Hornberger.

Die vorgeladenen Zeugen sind erschienen mit Ausnahme des Friedrich Holzapfel, auf dessen Abhörung der k. Staatsanwalt und der Angeschuldigte verzichten. Vernehmung des Beschuldigten. In der Hauptsache bleibt derselbe bei seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen *

Vernehmung der Zeugen:

1) Conrad Westermann von Bergzabern, 50 Jahre alt, Taglöhner.
2) Wilhelm Armanshöfer von Nürnberg, 22 Jahre alt, Kaminkehrer.
3) u. s. w.

Sämmtliche Zeugen wiederholten ihre in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen, nachdem dieselben zuvor vorschriftsmäßig beeidigt worden waren. **

---

* Bei unmittelbaren Vorladungen des Beschuldigten (Art. 74) sind die Aussagen des Beschuldigten kurz anzuführen, z. B. in folgender Weise: Der Angeschuldigte läugnet die That und behauptet zu der kritischen Zeit 10 Stunden weit entfernt gewesen zu seyn.

** Abweisungen von früheren Aussagen sind kurz anzuführen. Wird ein Zeuge zum erstenmale vernommen, sind die wesentlichen Punkte seiner Aussage kurz niederzuschreiben.

Gegen die Abhörung der vorstehenden Zeugen hat der Angeschuldigte keinen Einspruch erhoben. *

Antrag des Staatsanwaltes:

Den Andreas Wagler des ihm angeschuldigten Verbrechens des einfachen Diebstahls für schuldig zu erklären, und in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Antrag des Vertheidigers:

„den Angeschuldigten freizusprechen."

Urtheil: Verurtheilung des Angeschuldigten wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls zum Arbeitshaus auf ein Jahr sechs Monate und in die Kosten.

Belehrung des Angeschuldigten über die Befugniß gegen das Urtheil das Rechtsmittel der Berufung binnen 3 Tagen einzuwenden.

II. Verhandlung.

Gegenwärtige:

Die vorigen, mit Ausnahme der Assessoren Hilpert und Fahrenheim **

Ohne Vertheidiger.

Die Vorgeladenen Zeugen u. s. w.

Anna Brausewein, Obstlerswittwe von hier, des Vergehens der Widersetzung beschuldigt. (Nicht verhaftet.)

(Am Schlusse des Sitzungsprotokolls.)

Geschehen Mittags 12 Uhr.

Conradi.

Körber.

* Wird ein solcher Einspruch erhoben, so hat es im Protokolle zu heißen: Gegen die Vernehmung des Zeugen N. N. hat der Beschuldigte Einspruch erhoben, worauf das Gericht nach Anhörung des k. Staatsanwaltes sein Urtheil dahin abgab, daß der erhobene Einspruch zu verwerfen sey, („oder daß von der beantragten Abhörung Umgang zu nehmen sey.")

** Bleiben während der ganzen Sitzung dieselben Gerichtspersonen, so werden sie nur einmal in capite protocolli angeführt.

Zu Art. 326.

XXVII.

Urtheil

des Kreis- und Stadtgerichtes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht München in Sachen des Schneidergesellen Balthasar Fellerer von Dachau wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

1) Balthasar Fellerer, 22 Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Dachau, ist des Verbrechens des einfachen Diebstahles verübt zum Nachtheile des Kaufmannes Felix Wagner in München schuldig und wird deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, sowie in die Proceßkosten verurtheilt.

2) Die in gerichtlicher Verwahrung befindliche goldene Tabaksdose sammt Etui ist dem Eigenthümer Felix Wagner von München zurückzustellen.

Entscheidungsgründe.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat durch Erkenntniß vom 5. Jäner 1849 die Untersuchungssache gegen Balthasar Fellerer ledigen Schneidergesellen von Dachau wegen Verbrechens des Diebstahls verübt an dem Kaufmanne Felix Wagner dahier zur Aburtheilung in seine öffentliche Sitzung verwiesen.

Heute kam dieselbe zum Aufrufe und zur Verhandlung, wobei insbesondere die vorgeschlagenen Zeugen und der Beschuldigte vernommen, dann der k. Staatsanwalt und der Vertheidiger Advokat Pack mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört wurden.

Der k. Staatsanwalt trug das Ergebniß des Beweisverfahrens vor, entwickelte den Gegenstand der Sache näher und stellte den Antrag: „in Anwendung des Art. 209 Thl. I. des St.-G.-B., des Art. I. und III. Ziff. 1 der Verordnung vom 5. März 1816, endlich des Art. 204 und 205 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Abänderungen des II. Theiles des St.-G.-B. den Balthasar Fellerer, ledigen Schneidergesellen von Dachau, des ihm zur Last gelegten Verbrechens des einfachen Diebstahls verübt zum

Nachtheile des Kaufmanns Felix Wagner von hier schuldig zu erklären, zu Strafe des Arbeitshauses auf zwei Jahre und in die Proceßkosten zu verurtheilen, zugleich auch die Zurückstellung der als Ueberführungsgegenstand gerichtlich verwahrten goldenen Dose sammt Etui an den Eigenthümer Felix Wagner zu verfügen.

Der Vertheidiger Advokat Pack trug auf Freisprechung des Beschuldigten an.

Was nun die richterliche Würdigung der Sache anbelangt, so hat sich aus der öffentlichen Verhandlung Folgendes ergeben:

1) Durch die Zeugnisse des Kaufmanns Felix Wagner, seines Buchhalters Max Streber und des Goldarbeiters Karl Müller wird bestätigt, daß die gerichtlich verwahrte goldene Dose mit Etui in einem Gesammtwerthe von 75 Gulden am 2. Nov. 1847 zur Mittagszeit aus dem unverschlossenen, unmittelbar von der Straße zugänglichen Geschäftszimmer des Kaufmannes Felix Wagner, woselbst sie auf dem Schreibtische ihres Eigenthümers, des genannten Wagner, lag, abhanden gekommen sey.

2) Die Nachbaren des Kaufmanns Felix Wagner, nämlich der Gastwirth Simon Pfannenstiel und der Melber Ludwig Lederer haben gesehen, wie der Beschuldigte um die oben bezeichnete Zeit eilig und ängstlich zurückschauend aus dem Hause des Kaufmannes Felix Wagner lief.

3) Aus dem Zeugnisse des Wirthes J. Hitzelsberger, der Kellnerin Barbara Zweck und des praktischen Arztes Dr. Joseph Kümmel, geht hervor, daß der Beschuldigte am Abende des 2 Nov. 1847 die in Frage stehende Dose im Gasthause zum grünen Baum zum Verkaufe ausbot.

4) Nach den Zeugnissen des Gendarmerie-Brigadiers Georg Wach und des Schneidermeisters Karl Nadelberger, wurde die Dose und das dazu gehörige Etui in der vom Beschuldigten bewohnten Kammer vorgefunden, und zwar die Dose in dem Strohsacke seines Bettes, das Etui in einer Nische der Wand. Endlich bestätigen

5) der Schneidermeister Ignaz Scherer und Stephan Handschuh, daß Balthasar Fellerer bis zu dem in Frage stehenden Verbrechen eine tadellose Aufführung pflog, daß es ihm zur Zeit der That in Folge einer längeren durch Krankheit bedingten Arbeitslosigkeit an den nöthigen Subsistenzmitteln gebrach, und daß er daher förmlich gezwungen war, sich durch Bettel fortzubringen.

Da nun diese sub Nr. 1 bis 4 aufgeführten Thatsachen die feste Ueberzeugung begründen, daß die That, wegen welcher Balthasar Fellerer vor Gericht gestellt wurde, überhaupt geschehen sey, und daß er sich derselben auch schuldig gemacht habe, da ferner die sub Nr. 5 enthaltene zeugschaftliche Bestätigung bei der Zumessung der Strafe als Minderungsgrund zu berücksichtigen war, so mußte in Haupt- und Nebensache, sowie geschehen, erkannt werden, und zwar in Anwendung des Art. 209 Thl. I. des St.-G.-B, des Art. I. und III. Ziffer 1 der Verordnung vom 25. März 1816 und der Art. 204 und 205 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 die Abänderungen ꝛc. ꝛc. betreffend, welche von dem Vorstande wörtlich vorgelesen worden sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes München am vier und zwanzigsten Jänner achtzehnhundert neun und vierzig, wo zugegen waren Remer Direktor als Vorstand, Kitzing und Kolb Räthe, Albert und Apfelbaum Assessoren, Fischer k. Staatsanwalt u. Wunderer Protokollist.

Remer, Kitzing, Kolb, Albert, Apfelbaum.

Wunderer. *

---

* Im Falle des Art. 324 hätte das Urtheil zu lauten:
„zu Recht:
1) Balthasar Fellerer ꝛc. ꝛc. wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen.
2) Sämmtliche Kosten des Prozesses sind von der Staatskasse zu tragen."

Zu Art. 339.

XXVIII.

Urtheile des Appellationsgerichtes.

I. Wenn der Berufung keine Folge gegeben wird.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Oberbayern in Sachen des Wagnergesellen Andreas Sattler aus Nördlingen wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

1) Die von Andreas Sattler gegen das Urtheil des königl. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Jänner 1849 eingelegte Berufung wird verworfen, und
2) Andreas Sattler in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

Andreas Sattler, geboren am 3. Mai 1826, lediger Wagnergeselle von Nördlingen, ist durch Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Jänner 1849 wegen Verbrecheus des einfachen Diebstahls zum Arbeitshause auf ein Jahr und sechs Monate, dann in die Prozeßkosten verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil hat derselbe das Rechtsmittel der Berufung rechtzeitig ergriffen. Das k. Appellationsgericht hat demnach in der heutigen öffentlichen Sitzung den Vortrag des zum Referenten ernannten Appellationsgerichtsrathes Gimming über den Gang und das Ergebniß des bisherigen Verfahrens vernommen und nach Einsicht und Vorlesung der betreffenden Aktenstücke, insbesondere der vom Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates gemachten und vom Vorstande dieses Senates als richtig bestätigten Vormerkungen, sowie des angefochtenen Urtheiles den Appellanten und seinen Vertheidiger den kgl. Advokaten Pack, sowie den kgl. Staatsanwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

Der **Vertheidiger** des Appellanten, Advokat **Pack**, stellte den Antrag, seinen **Clienten** wegen mangelnden Beweises freizusprechen, eventuell **wenigstens** die in erster Instanz gegen ihn ausgesprochene Strafe auf **ein Jahr** herabzusetzen.

Der k. **Staatsanwalt** trug auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung **des** Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz an, wogegen **der** Vertheidiger des Appellanten Advokat **Pack** mit seiner Schlußerinnerung gehört wurde.

Weil aber **durch** die im erstrichterlichen Urtheile angeführten Momente allerdings die Ueberzeugung begründet wird, daß Appellant des in Frage **stehenden** Diebstahlsverbrechens sich schuldig gemacht habe und **letzterer** diese Ueberzeugung in der Berufungsinstanz weder zu **beseitigen** noch zu schwächen vermochte, weil ferner auch die gegen **ihn** **verhängte** Strafe seinem Verschulden vollkommen angemessen **erscheint**, so war die Berufung, wie geschehen, in jeder Beziehung **zu verwerfen**.

Die **Verurtheilung** des Appellanten in die Kosten der Berufungs-Instanz **erfolgte** in Anwendung der Art. 204 und 303 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des II. Theiles ꝛc. betreffend, **welche** von dem Vorstande des Senates wörtlich vorgelesen **wurden**.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des königlichen Appellationsgerichtes von Oberbayern am 8. Februar 1849, wo zugegen **waren**:

Fellner, Direktor, **Wickart**, **Dümmler**, **Vorbach**, **Gimming**, **Wilhelm**, **Batz**, Räthe, **Kammerer**, Staatsanwalt und **Weichstein**, Sekretär.

Fellner. Wickart. Dümmler. Vorbach. Gimming. Wilhelm. Batz.

Kammerer.

Weichstein.

II. Wenn die Berufungsbeschwerde begründet befunden wird.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Oberbayern in Sachen des Wagnergesellen Andreas Sattler aus Nördlingen wegen Diebstahls zu Recht:

1) Andreas Sattler wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen;
2) die Kosten des Prozesses sind von der Staatskasse zu tragen,

oder:

zu Recht:

1) Das Urtheil des k. Kreis- und Stadgerichtes München vom 24. Jänner 1849 wird im Schuldausspruche bestätiget, die erkannte Strafe aber auf einjähriges Arbeitshaus herabgesetzt.*
2) Die Kosten der ersten Instanz sind von dem Angeschuldigten, die der zweiten von der Staatskasse zu tragen.

---

* Wenn der Staatsanwalt die Berufung ergriffen hätte, und in Folge dessen die Strafe zu erhöhen wäre, würde das Urtheil zu lauten haben:
„zu Recht:
Das Urtheil des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes ꝛc. ꝛc. wird im Schuldausspruche bestätigt, die erkannte Strafe aber auf zweijähriges Arbeitshaus erhöht.

Preisermäßigung.

Von nachstehend verzeichneten, für jeden bayerischen Justizbeamten und Rechtsgelehrten nützlichen Werken wird zur Erleichterung der Anschaffung der beigesetzte bisherige Ladenpreis

vom 1. Januar 1849 ab, auf unbestimmte Zeit,

auf die Hälfte

herabgesetzt.

Bei Abnahme eines Exemplars sämmtlicher 26 Artikel, deren bisheriger Ladenpreis 42 fl. 35 kr. beträgt, findet noch eine weitere Reduction auf die geringe Summe von

16 fl. rhn.

statt. Bestellungen zu diesem Preise können alle guten Buchhandlungen ausführen; sie werden nur eine geringe Entschädigung für das Porto in Anspruch nehmen.

München am 20. Dezember 1848.

Georg Franz, Buchhändler.

Bauer, Al., höchst gemeinnütziges Hülfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreiche Bayern. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. 16½ Bogen. 1841. broch. 54 kr.

Beiträge und Bemerkungen zu einer Advokaten-Taxordnung. gr. 8. gefälzelt, 2½ Bogen. 15 kr.

Civilprozeß, der bayer'sche, nach dem Judiziar-Codex und den sämmtlichen bis jetzt erschienenen Novellen: oder die erläuterte bayer. Gerichtsordnung. Zweite ganz umgearbeitete, um das Doppelte vermehrte Auflage. gr. 8. 4 Lieferungen 1836. 1 fl. 20 kr.

Döllinger, Georg, Uebersicht und Verordnungen über das Gewerbswesen in Bayern. In kurzen Auszügen nach alphabetischer Ordnung zusammengestellt. gr. 8. 10 Bogen. brosch. 1 fl.

Die Herren Besitzer der bei Georg Franz erschienenen Taschenausgabe: „Die Abänderungen des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betr." werden ersucht, folgende Druckfehler zu corrigiren.

A. Im Gesetzestexte selbst:

S. 19 Z. 10 v. u. (Art. 58) setze „verfügen" statt verrügen.
„ 35 „ 10 „ „ (Art. 113) setze „Schwurgerichtssitzung" statt Schurgerichtssitzung.
„ 54 „ 16 „ „ (Art. 186) setze „geeigneten" statt geeignetem.

B. In den Formularien:

S. 107 Z. 17 v. u. (Form. III) setze „Strafsachen" statt Stafsachen.
„ 119 „ 5 „ „ (Form. VIII. lit. b) s. 2c. zwischen „ist" u. „der" 2c.
„ 128 „ 5 „ o. (Form. XIII) setze „gehende" statt gehend.
„ 128 „ 12 „ „ „ „ setze „Viehstand" statt Viehstanb.
„ 130 „ 7 „ „ „ „ setze „Beschuldigte" statt Bschldigte.
„ 139 „ 2 „ u. (F. XVII. lit. c.) s. „Gesehen" statt Geschehen.
„ 144 „ 7 „ „ (Form. XIX) setze „entwendet" statt entwedet.
„ 149 „ 5 „ „ (Form. XXI. Akg.) s. „Staatskasse zu tragen" statt Staatska tragen.
„ 149 „ 6 „ „ (Form. XXI.) ist das Wort „klage" zu streichen.
„ 158 „ 10 „ „ (Form. XXII.) setze „Bertele" statt Bertell.
„ 159 „ 2 „ o. ist in der Ziffer ein X zu streichen, also XXIII statt XXXIII zu setzen.
„ 162 „ 9 „ „ (Form. XXIV) setze „verordnet" statt verordet.
„ 167 „ 13 „ „ ist nach „Befugniß" ein Komma einzuschalten.
„ 168 „ 1 „ u. (Form. XXVII) s. nach „Diebstahls" ein Komma.
„ 169 „ 1 „ o. „ „ ist nach „hier" ein Komma zu setzen.
„ 169 „ 2 „ „ „ „ setze „zur" statt zu.
„ 172 „ 2 v. u. (Form. XXVIII.) ist das Wort Kammerer als Unterschrift ganz wegzulassen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Gesetze vom 29. Aug. und 10. Nov. 1848, die Abänderungen des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betreffend

Bd.: [1].

München 1848

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.295#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439438-0